



## Träger des Theaters wollen Zuschüsse erhöhen Zweckverband setzt auf Wort des Ministerpräsidenten

**Rudolstadt (AB/mo).** Die Landrätin des Kreises Saalfeld-Rudolstadt und die Bürgermeister der Städte Rudolstadt und Saalfeld haben mit ihrer Bereitschaft, den kommunalen Eigenanteil für die Finanzierung der Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt GmbH um 900 Tausend Euro auf insgesamt 4,1 Millionen Euro zu erhöhen, eine neue Situation für die Beratung der Theaterverträge mit dem Land geschaffen. Sie griffen damit eine Erklärung von Ministerpräsident Dieter Althaus auf. Dieser hatte in einem Interview am 23. Dezember erklärt, das Land würde seine Zuschüsse um den Teil aufstocken, um den die

Träger ihren kommunalen Eigenanteil erhöhen. Landrätin Marion Philipp und die Bürgermeister von Saalfeld und Rudolstadt, Matthias Graul und Jörg Reichl, erwarten, dass der Ministerpräsident zu seinem Wort steht und das Land jetzt ebenfalls seine Landesförderung um 900 Tausend Euro aufstockt und damit auf 2,4 Millionen Euro erhöht. Damit könnte das Theater Rudolstadt in seiner gegenwärtigen sehr erfolgreichen Struktur mit Schauspiel und Orchester bis 2012 erhalten bleiben. Aus diesem Grunde wurde die bisher vorliegende Vereinbarung über 1,5 Millionen Euro Landesmittel am Dienstag der vergangenen Woche nicht unterzeichnet.

Die Träger des Theaters Rudolstadt wollen damit ein Zeichen für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als Lebensraum mit Lebensqualität setzen. Denn das Kulturangebot einer Region bestimmt maßgeblich das Lebensgefühl und die Bereitschaft, sich mit der Region zu identifizieren. Für junge Menschen und junge Familien gehört ein Theater zu den wichtigen Anziehungspunkten. „Wenn wir die Abwanderung der jungen Menschen verhindern wollen, müssen wir nicht nur Arbeitsplätze erhalten und schaffen, sondern müssen auch die kulturelle Vielfalt und vor allem ein erfolgreiches Theater bewahren, mit dem sich die Bevölkerung identifiziert“, so die Landrätin.

## 40 Jahre aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr



Für 40 Jahre aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ihrer Heimatgemeinde wurden am 12. Dezember 32 Feuerwehrkameraden im würdigen Rahmen der Schlosskapelle mit dem Goldenen Brandschutzabzeichen am Bande ausgezeichnet. Bericht S. 4

Foto: Martin Modes

### Öffnungszeiten

#### Bürgerbüro Saalfeld

Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

#### Servicestelle Rudolstadt

Mo. und Mi. 08.00 - 15.00 Uhr  
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

### Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Saalfeld-Beulwitz

Montag 08.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch 08.00 - 13.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 16.00 Uhr

### Ämterprechzeiten im Landratsamt

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

**Einladung  
an alle  
Schulabgänger**

**Berufsinfotag  
im Landratsamt**

**am Donnerstag,  
dem 1. Februar 2007,  
von 14 - 19 Uhr**

**im Großen Sitzungssaal  
des  
Landratsamtes,  
Schloßstraße 24  
in Saalfeld**

**Informationen  
über Ausbildungs-  
und  
Berufschancen  
im Landratsamt**

**Weitere Informationen  
auf Seite 2**

## In dieser Ausgabe:

### Landkreis

#### Aus erster Hand

Aufruf zum Thüringentag/ Elisabethjahr	S. 2
Berufsinfotag im Landratsamt Programm	S. 2
Kreispartnerschaft 2007	S. 2
Neues Elterngeld	S. 3
Schüler des Fröbelgymnasiums	
Infotag im LRA	S. 3
Weiterbildung Betreuer	S. 3
Vorbereitung Staatliche Jägerprüfung	S. 3
Auszeichnung der Feuerwehrkameraden	S. 4
Förderung erneuerbare Energien	S. 4
Bauabschnitt der K177 seit Dezember fertig	S. 5
Teilnahme Grüne Woche	S. 5
Aufruf Saale-Orla-Schau	S. 5

## Thüringentag in Eisenach

Festumzug am 8. Juli – Teilnehmer gesucht

**Saalfeld/Eisenach (AB).** Unter dem Motto *Helfen und Dienen* wird der diesjährige Festumzug zum 11. Thüringentag am Nachmittag des 8. Juli durch die Eisenacher Innenstadt führen. Der Umzug wird wieder live im MDR-Fernsehen übertragen.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hat bisher an allen Festumzügen der Thüringentage teilgenommen. In diesem Jahr besonders zur Teilnahme aufgerufen sind Einrichtungen, Gruppen und Vereine, die durch ihre Arbeit in allen Lebenslagen Unterstützung leisten, wie Wohlfahrtsverbände oder die Rettungswacht. Gesucht werden auch Musikgruppen, die den Umzug mit gestalten wollen. Interessenten wenden sich möglichst schnell, bis spätestens 29. Januar, an Angelika Völkel im

Fachdienst Kreisentwicklung, Telefon 0 36 71/823-453. Alle Anmeldungen werden gesammelt und an die Thüringer Staatskanzlei weitergegeben. Der Zugregisseur Hartmut Imhof wird die Auswahl der Teilnehmer treffen und sich direkt mit den Gruppen in Verbindung setzen.

Gerne nimmt Thomas Wenzl vom Organisationsbüro des Thüringentags in der Stadtverwaltung Eisenach, 99817 Eisenach, Markt 2, 0 36 91/670-157 für das weitere Festtagsgeschehen der Tage vom 7. bis 9. Juli Anmeldungen für Informationsstände, Ausstellungen oder Auftritte von weiteren Kultur- oder Sportgruppen entgegen.

**Ronald Schulze**  
Komm. Fachdienstleiter  
Kreisentwicklung

## Kreispartnerschaftsprojekte 2007

Landkreis und Kreispartnerschaftsverein unterstützen kulturelle und sportliche Begegnungen

**Saalfeld (AB).** Für 2007 zeichnet sich ein umfangreiches Programm für die Ausgestaltung der Kreispartnerschaften ab.

So wird es eine Ausstellung zum Thema „Der Landkreis Opole in Bildern - Geschichte und Gegenwart“ im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt geben, die von jungen Leuten aus Opole gestaltet wurde. Die Kreisvolkshochschule Saalfeld-Rudolstadt organisiert Bildungsreisen zu den Veranstaltungen „Europäische Kulturhauptstadt Luxemburg“ in den Landkreis Trier-Saarburg, unter anderem unter dem Titel „Kunst trifft Kamera“. Hierfür will sich der Fotoclub Saalfeld/Rudolstadt sehr engagieren. Es ist angedacht in einem durch den Kreispartnerschaftsverein geförderten Projekt auch junge Fotografen aus dem Partnerlandkreis Opole mit einzubeziehen.

Zu dem für Juni 2007 geplanten internationalen Jugendfußballturnier, organisiert vom Sportverein 1860 Rudolstadt, werden Einladungen zur Teilnahme an alle Partnerlandkreise ergehen. Ebenfalls auf sportlicher Ebene wird es eine Begegnung von 50 jungen Leuten aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit der Trier-Saarburger Sportjugend zum Internationalen Jugendwettkampf am 30. Juni 2007 im Moselstadion Trier geben. Im Gegenzug nimmt eine Kindergruppe aus dem Partnerkreis Trier-Saarburg an der

Ferienfreizeit der Kreissportjugend Saale/Schwarza teil.

Auf kultureller Ebene wird es mit Trier-Saarburg ebenfalls mehrere Projekte geben. So ist geplant, die Ausstellung „Sehnsucht nach der Ferne“ im Partnerlandkreis zu zeigen und die „Thüringer Landestheater Rudolstadt - Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt GmbH“ zu Aufführungen nach Trier zu holen. Im Oktober findet in der Kinder- und Jugenderholung Dittrichshütte zum fünften Mal ein großes Sängertreffen mit über 80 Chören statt, zu dem auch Einladungen an Chöre aus den Partnerlandkreisen Kronach, Opole und Trier-Saarburg ergehen. Vorgesehen ist auch ein Spitzengespräch beider Kreisverwaltungen.

Über bereits bekannten Projekte, wie die im Dezember wieder geplante Weihnachtspäckchenaktion für die Kinderheime im Partnerlandkreis Opole hinaus wird es weitere Vorhaben aus Schulen, Vereinen und Institutionen geben, die von den Akteuren selbständig organisiert werden. Dazu gehören Jugendbegegnungen des Kreisfeuerwehrverbandes Saalfeld-Rudolstadt mit Trier-Saarburg und Opole und die Aktivitäten des Vertriebenverbandes zur deutschsprachigen Minderheit im Landkreis Opole.

**Susanne Spindler**  
Kreispartnerschaftsverantwortliche

## Berufsinfotag im Landratsamt

Vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten der Kreisverwaltung



Franziska Esefeld und Mandy Stiebritz (im Bild von links) absolvieren selbst eine Ausbildung in der Kreisverwaltung und standen beim Berufsinfomarkt als Ansprechpartner zur Verfügung.  
Foto: Kristin Pfeiffer

**Saalfeld (AB).** Kurz nach dem Saalfelder Berufsinfomarkt (im Bild der Stand des Landratsamtes in der vergangenen Woche im Meininger Hof) bietet die Kreisverwaltung am 1. Februar von 14 bis 19 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes allen interessierten Schulabgängern erneut die Möglichkeit, sich intensiv über die Ausbildungschancen im Landratsamt zu informieren.

Landrätin Marion Philipp hat sich diesen Tag im Kalender fest vorgemerkt, um selbst mit interessierten Schülern und Eltern ins Gespräch zu kommen.

Nicht nur fachkundige Mitarbeiter der Kreisverwaltung sind vor Ort, die zu allen Aspekten der Ausbildung Auskünfte geben können, sondern auch Auszubildende, die ihre Aufgaben vorstellen. Kompetente Ansprechpartner stehen auch zu den Möglichkeiten eines Praktikums oder beim Zivildienst zur Verfügung.

Am 15. Februar endet die Bewerbungsfrist für die Ausbildungsstellen, die im Herbst in der Kreisverwaltung neu besetzt werden. Der offizielle Ausschreibungstext ist im Amtsblatt vom 13. Dezember 2006 auf Seite 10 nachzulesen. In diesem Jahr sollen Beamtenanwärter für den mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst, Verwaltungsfachangestellte sowie Fachangestellte für Bürokommunikation eingestellt werden. In Verbindung mit der Berufsakademie Gera bietet die Kreisverwaltung das Studium zum *Bachelor of Arts* im Studiengang *Soziale Arbeit* mit der Vertiefungsrichtung *Soziale Dienste* und im Studiengang *Betriebswirtschaft* mit der Vertiefungsrichtung *Management in öffentlichen Einrichtungen*. Erstmals wird in diesem Jahr auch der BA-Studiengang *Wirtschaftsinformatik* angeboten.

**Martin Modes**  
Fachdienst Medien und Kultur

### Impressum:

**Herausgeber:** Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld  
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg  
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt  
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld  
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,23 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

**Redaktionsschluss:** In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**  
Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

**Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:**  
Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 7. Februar 2007.



## Verwaltung zum Anfassen

Bad Blankenburger Gymnasiasten im Landratsamt



**Saalfeld/Bad Blankenburg (AB).** Für die Schüler der K 12 am Bad Blankenburger Fröbel-Gymnasium stand in der Woche vor Weihnachten im Rahmen der Berufswahlorientierung ein Assessment-Verfahren beim Bildungszentrum Saalfeld auf dem Programm. Einen Tag lang konnten die Schüler auch die praktische Arbeit in einem Unternehmen kennen lernen.

Eine Gruppe der Gymnasiasten (im Bild mit Lehrkräften und Betreuern aus dem Land-

ratsamt) hatte sich für das Landratsamt und die Kommunalpolitik entschieden. Dietmar Neumann vom Fachdienst Personal/Innere Verwaltung hatte einen interessanten Tag vorbereitet, der den Schülerinnen und Schülern auch einen Einblick in die guten Entwicklungsmöglichkeiten für Berufseinsteiger in der Kreisverwaltung bot.

**Martin Modes**  
Fachdienst Medien und Kultur

## Vorbereitung auf die staatliche Jägerprüfung

Ausbildungslehrgang der Jägerschaften beginnt im März

**Saalfeld (AB).** Zur Vorbereitung auf die staatliche Jägerprüfung entsprechend § 25 Abs. 1 und § 54 Abs. 3 des Thüringer Jagdgesetzes vom 28. Juni 2006 sowie § 3 a und § 4 der Thüringer Jäger- und Falknerprüfungsordnung i. d. F. vom 29. September 2004 bieten die Jägerschaften Saalfeld und Rudolstadt e. V. den notwendigen Ausbildungslehrgang in der Zeit vom 02. März bis zum 28. Juli 2007 an.

Dieser Lehrgang umfasst 150 Stunden und wird im Hotel „Jägerhof“ Dörnfeld durchgeführt. Anmeldeschluss ist am 20. Februar 2007.

Umfassende Auskunft erteilen der Lehrgangsleiter Peter Ihm, Telefon/Fax 0 36 71/3 33 90, Georg Kolberg, Telefon 0 36 71/52 01 07 sowie die Untere Jagdbehörde unter Telefon 0 36 71/8 23-2 41.

**Harald Müller**  
Untere Jagdbehörde

## Außensprechstunden der Wohngeldstelle entfallen künftig

Telefonische Anfragen jederzeit möglich

**Saalfeld (AB).** Mit dem in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch Zweites Buch ( SGB II ) und Zwölftes Buch ( SGB XII ) sind unter anderem Leistungsberechtigte auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn bei der Berechnung der Leistung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Das hat zur Folge, dass die Fallzahlen im Wohngeld und damit auch die Inanspruchnahme der Außensprechstunden stark zurückgegangen sind. Aus diesem Grund werden die Außensprech-

stunden der Wohngeldstelle in den Städten Bad Blankenburg, Königsee und Remda-Teichel ab Januar 2007 eingestellt.

Wohngeldformulare sind weiter in den Stadtverwaltungen erhältlich. Für den Transport der Unterlagen kann der Kurierdienst des Landratsamtes genutzt werden. Die Mitarbeiterinnen der Wohngeldstelle stehen jederzeit gerne unter 0 36 71/8 23-5 62 für telefonische Anfragen und während der Sprechzeiten für persönliche Gespräche zur Verfügung.

**Ursula Pietschmann**  
Leiter Sachgebiet Grundsicherung, Wohngeld

## Weiterbildungsveranstaltungen für Betreuer

Veränderungen in der Organisation – nächste Veranstaltung findet am 30. Januar 2007 statt

**Saalfeld (AB).** Mit der Auflösung des Betreuungsvereines der Volkssolidarität e. V. zum 31.12.2006 im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ergeben sich hinsichtlich der bisher gemeinsam mit dem Landratsamt durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen für Betreuer einige Veränderungen.

Die Weiterbildungsveranstaltungen für Betreuer werden ab diesem Jahr in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt abwechselnd in Saalfeld und Rudolstadt durchgeführt. Die Termine werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

Zur Klärung von Fragen und Problemen bei der Ausübung der Betreuungstätigkeit, stehen den ehrenamtlichen und Berufsbetreuern wie bisher die Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Vor-

mundschaft/Betreuung, zu den üblichen Sprechzeiten im Haus II des Landratsamtes, Rainweg 81, in Saalfeld zur Verfügung.

### Nächste Veranstaltung

Die nächste Weiterbildungsveranstaltung für Betreuer findet am 30. Januar um 16.30 Uhr im Haus I des Landratsamtes in Saalfeld, Schloßstraße 24, Großer Sitzungssaal, statt.

Das Thema lautet: *Medikation in der Alzheimer Therapie*. Referieren wird Ulrike Steiner von der Gertruden-Apotheke Saalfeld, die auch allgemeine Fragen wie etwa über Zuzahlungen oder über Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten beantworten wird.

**Karin Richter**  
Fachdienstleiterin  
Vormundschaft/Betreuung

## Neues Elterngeld ab Januar 2007

Anträge bei der Erziehungs- / Elterngeldstelle einreichen

**Saalfeld (AB).** Für alle Geburten ab 01.01.2007 tritt an Stelle des alten Bundeserziehungsgeldes das neue Elterngeld.

Die Bundesregierung hat mit dem im Dezember 2006 beschlossenen Gesetz die bisherigen Regelungen reformiert und stellt das alte Gesetz auf den Kopf.

Das Elterngeld unterstützt Eltern, die nicht voll erwerbstätig sind, durch einen Mindestbetrag von 300 Euro monatlich, auch wenn vor der Geburt keine Erwerbstätigkeit bestanden hat.

Das neue Gesetz sieht vor, dass der Staat berufstätigen Eltern im ersten Jahr nach der Geburt des Kindes 67 Prozent ihres Nettoeinkommens bezahlt, höchstens jedoch 1800 Euro. Bei einem durchschnittlichen Nettoeinkommen unter 1000 Euro monatlich erhöht sich das Elterngeld schrittweise auf bis maximal 100 Prozent.

Eltern mit Geschwisterkindern in enger Geburtenfolge werden besonders berücksichtigt.

Neu ist die Wahlmöglichkeit, sich das Elterngeld in halben Monatsbeträgen auszahlen zu lassen und

damit den Auszahlungszeitraum zu verlängern.

Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge einzeln oder gleichzeitig beziehen.

Die Anträge sind spätestens 3 Monate nach Geburt des Kindes bei der bisherigen Elterngeldstelle im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt einzureichen. Die Formulare werden wie bisher den Entbindungsstationen der Geburtskliniken zur Verfügung gestellt.

Im Internet steht unter der Adresse [www.bmfsfj.de/elterngeldrechner](http://www.bmfsfj.de/elterngeldrechner) ein Elterngeldrechner des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereit. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um keine rechtsverbindliche Berechnung handelt.

Für Geburten bis zum 31.12.2006 gelten die gesetzlichen Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes weiter.

Auskünfte erteilen gerne Gabriele Lang unter 0 36 71/82 36 00 und Marko Abicht unter 82 36 12.

**Dr. Kerstin Dellemann**  
Fachbereichsleiterin

## Förderung von Solarkollektoranlagen und Biomassekessel

Informationen gibt gerne der Fachdienst Kreisentwicklung

**Saalfeld (AB).** Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat aktuell eine Zwischeninformation zur Verfahrensweise im Rahmen des Marktanzreizprogrammes zur Förderung Erneuerbarer Energien veröffentlicht.

Aus den mehrseitigen Ausführungen hier nur einige Stichpunkte:

- erneute Antragstellung für im Jahr 2006 abgelehnte Vorhaben (Fördersätze 2006)
- ab dem 22. Januar 2007 stellt das BAFA auf der Homepage hierzu neue Formulare bereit
- neues Antragsverfahren für erstmals gestellte Anträge ab dem 15. März 2007
- für Antragsteller, die ihre Anlage im Zeitraum vom 16. Oktober 2006 bis 31. März 2007 betriebsbereit installiert haben, endet die Antragsfrist erst am 30. September 2007
- Basisförderung für Solarkollektoranlagen bis 40 qm installierter Bruttokollektor-

fläche (40 Euro/qm bzw. 70 Euro/qm), von automatisch beschickten Biomasseanlagen ab 8 kW bis 100 kW Nennwärmeleistung (24 Euro/KW) und von handbeschickten Scheitholzvergaserkesseln ab 15 kW bis 30 kW Nennwärmeleistung (750 Euro/Anlage).

Nähere Informationen sind erhältlich beim Fachdienst Kreisentwicklung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Telefon 0 36 71/8 23-4 47 oder -4 48, auf der Internetseite [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) sowie beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referate 433/434/435, Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn, Telefon: 0 61 96/908-625, Telefax: 0 61 96/908-800 sowie unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de).

**Ronald Schulze**  
Komm. Fachdienstleiter  
Kreisentwicklung

## Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt informiert:

Trichinenuntersuchungsstellen im Landkreis

Dr. Volkhard Schubert  
Gehrener Straße 60  
07426 Königsee  
Telefon: 036738/ 43223

Untersuchungszeiten:

Montag 16:00 - 18:00 Uhr und  
Freitag 16:00 - 18:00 Uhr

**Probeübergabe**

Montag, Dienstag, Donnerstag  
und Freitag zwischen 15:00  
und 18:00 Uhr möglich

Wenn die Proben Montag und  
Freitag zwischen 15:00 und  
16:00 Uhr übergeben werden,  
ist die Untersuchung am gleichen  
Tag möglich

Dr. Wolfgang Hauspurg  
Puschkinstraße 4  
07407 Rudolstadt  
Telefon: 03672/416066  
036743/22362

Untersuchungszeiten:

Montag und Donnerstag

**Probeübergabe:**

Montag bis Freitag zwischen  
15:00 und 18:00 Uhr in Rudolstadt,  
Puschkinstraße 4 (Tierarztpraxis) möglich  
nach telefonischer Absprache  
auch in Engerda, Ortsstraße 26  
möglich

DVM Gabriele Schlenzig  
Schillerstraße 13  
07318 Saalfeld  
Telefon: 03671/ 53370  
0173/ 7124085

Untersuchungszeiten:

Montag 17:00 - 19:00 Uhr  
Mittwoch 17:00 - 19:00 Uhr

**Probeübergabe:**

Montag, Mittwoch und Freitag  
zwischen 16:00 und 19:00 Uhr  
möglich

wenn die Proben Montag und  
Mittwoch zwischen 16:00 und  
17:00 Uhr übergeben werden,  
ist die Untersuchung am gleichen  
Tag möglich

DVM Ute Taubert  
Ortsstraße 48  
07318 Wickersdorf  
Telefon: 0171/ 4405362

Untersuchungszeiten:

Montag 18:00 - 20:00 Uhr und  
Mittwoch 18:00 - 20:00 Uhr

**Probeübergabe:**

nach telefonischer Absprache  
möglich

## Ausstellung in Trier eröffnet



Foto: Roland Schneider

**Trier (AB/en).** Im Rahmen der Kreispartnerschaft wurde am 8. Dezember 2006 durch den Fotoamateurclub Saalfeld/Rudolstadt e. V. die Ausstellung *Meine Heimat* der befreundeten Fotoclubs Saalfeld/Rudolstadt, Kulmbach, Lübbenau, Plauen, Merse-

burg, Trier-Saarburg und Sokolov (Tschechien) in der Galerie der Steipe in Trier eröffnet. Im Bild (v. l.) die Vorsitzenden der Fotoclubs Saalfeld/Rudolstadt und Trier-Saarburg Roland Schneider und Klaus Meis zur Vernissage.

## Dank für vierzig aktive Jahre in der Freiwilligen Feuerwehr

Auszeichnungsveranstaltung in der Schlosskapelle

**Saalfeld (AB).** Am 12. Dezember erhielten zahlreiche Feuerwehrkameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises für 40 Jahre aktiven Dienst in der Feuerwehr ihrer Heimatgemeinde das Goldene Brandschutzabzeichen am Bande. Landrätin Marion Philipp übergab die Auszeichnung des Innenministers im würdigen Rahmen der Saalfelder Schlosskapelle zusammen mit Kreisbrandmeister Lothar Müller, dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Gunter Balke und seinem Stellvertreter Ulrich Klotz. Die Landrätin dankte den aktiven Feuerwehrmännern für ihren großen Einsatz für das Gemeinwohl, der weit über das normale Maß hinaus gehe. „Sie haben schier Unglaubliches geleistet“, betonte sie im Hinblick auf Hunderte von geleisteten Stunden in Ausbildung, Übung und aktivem Einsatz.

Die Arbeit der Feuerwehrleute umfasst den Brand- und Kata-

strophenschutz, das Engagement in den Städten und Gemeinden, Kinder- und Jugendarbeit und auch Heimatgeschichte und Brauchtumpflege. Die Arbeit der Feuerwehrkameraden sei eines der besten Beispiele für bürgerschaftliches Engagement, das auch in den Kommunen vorbildlich unterstützt werde, hob die Kreischefin hervor.

Dazu zählt auch der Einsatz des Landkreises. Über sieben Millionen Euro wurden seit der Kreisgebietsreform in neue Fahrzeuge investiert und noch einmal weitere vier Millionen Euro in die Modernisierung und Sanierung von Feuerwehrhäusern.

Mit dem Dank an die Jubilare würdigte die Landrätin stellvertretend alle aktiven Feuerwehrfrauen und -männer im Landkreis, die „unser Leben sicherer und reicher machen“.

**Martin Modes**  
Fachdienst Medien und Kultur

## Galerie im Schloss

Eröffnung der Ausstellung

„Ein mehrfacher deutscher Fotoclubmeister stellt sich vor“

des Fotoamateurclubs Kulmbach  
am Donnerstag, dem 1. Februar um 14.30 Uhr  
im Landratsamt, Schloßstraße 24 in Saalfeld

## Saalfeld-Rudolstadt erstmals an attraktivem Gemeinschaftsstand

Landkreisstand mit nachgebildeter historischer Apotheke

**Saalfeld/Berlin (AB).** Derzeit findet in Berlin die Grüne Woche statt, auf der auch der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wieder vertreten ist. Erstmals wird er sich in diesem Jahr an einem Gemeinschaftsstand in der Halle 22a präsentieren, an dem insgesamt zehn Partner aus den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt und Altenburger Land vertreten sind.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nutzt die weltweit größte Messe für Ernährung, Landwirtschaft und Gartenbau seit 1999 als Plattform für eine öffentlichkeitswirksame und publikums-trächtige Präsentation.

Als eigenständige Aussteller aus dem Landkreis sind die Schlachthof-Fleischerei Rudolstadt GmbH, die Herzgut Landmolke-rei Schwarza eG, die Schokoladenmanufaktur Saalfeld der Rostern GmbH und die Thüringer Porzellanstraße e. V. dabei.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt stellt sich mit Olitäten und dem Thüringer Kräutergarten vor. Dabei ist eine historisch nachgebildete Apotheke der Familie Neubeck mittlerweile zum *Kernstück und Marken-zeichen* des Landkreisstandes geworden. Für die Attraktivität des Standes bürgen auch zwei Modelle aus Ankerbausteinen und an den beiden Wochenenden das Filmstudio Sirius aus Meura mit einen Kurzfilm, der am Stand gezeigt wird.

Als *Kräuterexperten* werben Gerd Eberhardt von der *Fröbelstadt Marketing GmbH* Oberweißbach und Siegward Franke vom Museum *Beim Giftmischer* in Schmiedefeld bei den Messebesuchern für die Region.

**Ronald Schulze**  
Komm. Fachdienstleiter  
Kreisentwicklung

## Mitteilung an die Jagd ausübungs berechtigten

Kontrolluntersuchungen für Tiere

**Saalfeld (AB).** Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises dankt allen Jagd ausübungs berechtigten für die Mitarbeit bei der Überwachung der Tierseuchensituation im Wildbestand des Landkreises.

Wie bereits in den Vorjahren werden ab sofort erlegte und verendet aufgefundene Füchse zur Untersuchung auf Tollwut entgegengenommen (166 Stück). In diese Kontrolluntersuchungen können entsprechend der örtlichen Verbreitung auch Waschbären und andere Tierarten einbezogen werden. Zur Überwachung der Schweinepest- und AK-Situation beim Schwarzwild werden wiederum sauber gewonnene Schweißproben (10 - 20 ml/Tier, 130 Proben) von erlegtem Schwarzwild benötigt. Auf die Untersuchung von Schweißproben von Unfallwild, von vor dem Erlegen krank erscheinendem Schwarzwild oder von nach dem Erlegen auffälligen Stücken wird besonderer Wert gelegt. Blutröhrchen sind bei den unten genannten Annahmestellen erhältlich.

Darüber hinaus soll frisch verendetes oder krank erlegtes Schwarzwild (3 Tierkörper mit Organen) auf Tollwut, Schweinepest und Aujeszky'sche Krankheit (AK) untersucht werden. Ersatzweise ist auch die Einsen-

dung von Knochenmark (großer Röhrenknochen und Brustbein) oder von Organproben (Lunge, Gehirn, Tonsillen, Milz, Niere und Mesenteriallymphknoten) möglich, die bei Drückjagden entnommen werden. Diese Proben müssen bis zum Versand gekühlt werden.

Folgende Annahmestellen nehmen **nur sicher verpackte** Tierkörper (undichte Plastesäcke werden nicht angenommen) und Schweißproben entgegen:

1. **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**
2. **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus II, Gesundheitsamt - Sekretariat, Zimmer 109, Rainweg 81, 07318 Saalfeld.**

In den Annahmestellen wird der Untersuchungsauftrag mit den erforderlichen Angaben über Datum und Ort der Erlegung, Anschrift und Bankverbindung des Erlegers ausgefüllt und ist vom Einsender gegenzuzeichnen. Ohne vollständigen Untersuchungsauftrag kann keine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

**DVM Stephan Zschimmer**  
Amtsleiter

## Vierter Bauabschnitt der K 177 und Ortsdurchfahrt Witzendorf fertig

„Waldstück“ jetzt gut ausgebaut – Lückenschluß folgt

**Saalfeld (AB).** Der Ausbau der Kreisstraße 177 von Unterwirschbach nach Birkenheide ist auch im vergangenen Jahr planmäßig vorangeschritten. Seit 11. Dezember ist auch der vierte Bauabschnitt aus Richtung Birkenheide bis zum Knoten Abzweig Witzendorf offiziell abgeschlossen.

Die ehemalige Landesstraße L 2388 wird seit 2004 aufgrund der Umstufung zur Kreisstraße kontinuierlich ausgebaut.

Der aktuelle Bauabschnitt hat eine Länge von 1260 Metern. Nach der beidseitigen grundhaften Randverbreiterung mit bituminöser Oberbauverstärkung hat die Kreisstraße jetzt eine durchgehende Fahrbahnbreite von 5,50 Metern gegenüber früheren 4,80 Meter.

Die Maßnahme kostete insgesamt 465 Tausend Euro und war damit im vergangenen Jahr die größte Baumaßnahme in der Regie des Landkreises.

Zugleich wurde auch die Ortsdurchfahrt von Witzendorf ab dem Knoten K 177 in Richtung Volkmannsdorf auf einer Länge von 760 Metern grundhaft ausgebaut, auf der freien Strecke wurde der Rand verbreitert, der bituminöse Oberbau verstärkt, umfangreiche Drainagearbeiten vorgenommen und die Fahrbahn durchgehend auf 5,50 Meter ausgebaut. Inbegriffen war auch die Erneuerung des Dorfplatzes.

Mit beiden Maßnahmen wurden damit vom Landkreis 800 Tausend Euro auf der Gemarkung der Gemeinde Saalfelder Höhe verbaut.

Im laufenden Jahr ist der Lückenschluss zwischen der Ortsdurchfahrt Birkenheide und dem Waldstück auf einer Länge von ca. 1,5 Kilometern geplant.

**Martin Modes**  
Fachdienst Medien und Kultur

## 15. Saale-Orla-Schau vom 11. - 13.05.2007 in Pößneck

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erstmals mit eigenem Stand

**Saalfeld/Pößneck (AB).** In Neustadt an der Orla fand 1993 die 1. Saale-Orla-Schau statt. Dass diese regionale Verbrauchermesse zum 15. Mal ausgerichtet wird, spricht für die Akzeptanz in der Wirtschaft und unter den Besuchern. Seit 2004 wird die Saale-Orla-Schau in Pößneck durchgeführt. Von Anfang an fand die Messe an dem neuen Standort viel Zuspruch. Mit der Shedhalle, auf dem ehemaligen Gelände der Landesgartenschau 2000, und dem großen Viehmarkt angrenzend, wurde ein überzeugender Veranstaltungsort gefunden. In den letzten drei Jahren kamen jeweils 5000 bis 7000 Besucher zu dieser Schau.

Nach dem derzeitigen Stand der Anmeldungen ist bereits festzustellen, dass mit der Vergabe der Messe an einen neuen Veranstalter die Präsentation weiter an Attraktivität und Qualität gewinnen wird.

Erstmals ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit einem eigenen Stand auf dieser Regional-messe vertreten. Eine hauptsächlich auf den Tourismus ausgerich-

tete Präsentation soll die Besucher auf Anziehungspunkte im Nachbarlandkreis aufmerksam machen. Für Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt aus den Bereichen Handwerk, Dienstleistung, Handel oder auch Kultur, die an einer Präsentation interessiert sind, steht der Fachdienst Kreisentwicklung des Landratsamtes als Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Nähere Informationen, Anmeldeunterlagen oder auch Übersichts-pläne sind im Fachdienst Kreisentwicklung bei Frank Rehbaum, Telefon 0 36 71/8 23-4 47 erhältlich oder direkt über den Veranstalter **A`DCOM werbebüro rabis, Dagmar Rabis, Mühlbachstraße 6, 07381 Pößneck**, Telefon 01 72/3649384 oder 0 36 47/44 93 39, Fax 0 36 47/41 43 15, E-Mail: info@adcom-rabis.de, Homepage www.adcom-rabis.de sowie über das Online-Portal www.saaleorlaschau.de

**Ronald Schulze**  
Komm. Fachdienstleiter  
Kreisentwicklung



## Bauaufsicht komplett in Saalfeld

Servicestelle in Rudolstadt nimmt Anträge entgegen

**Saalfeld/Rudolstadt (AB).** Seit Ende des vergangenen Jahres ist die Bauaufsicht des Landkreises komplett am Sitz der Kreisverwaltung im Saalfelder Schloss in der Schloßstraße 24 untergebracht. Bürgerinnen und Bürger, die ihre Unterlagen bisher direkt in der Bauaufsicht in Rudolstadt abgegeben haben, können künftig den Service des Bürgerbüros nutzen.

Die Mitarbeiterinnen der Servicestelle des Bürgerbüros im Haus III des Landratsamtes in der Schwarzburger Chaussee 12 in Rudolstadt nehmen die Bauanträge gerne entgegen und leiten sie an die Bearbeiter der Bauaufsicht weiter.

**Martin Modes**  
Fachdienst Medien und Kultur

## Bürgersprechtag in Saalfeld und Rudolstadt

durch das Versorgungsamt Gera für das Jahr 2007

### Saalfeld

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Schloßstraße 24  
Bürgerbüro, Beratungsraum

#### Termine:

30.01., 24.04., 03.07., 16.10.2007

#### Uhrzeit:

09.00 Uhr bis 13.30 Uhr

### Rudolstadt

Seniorenclub der Volkssolidarität  
Schwarzburger Chaussee 19

#### Termine:

13.02., 15.05., 17.07., 06.11.2007

#### Uhrzeit:

09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

## Mitteilung an alle Schweinehalter im Landkreis

Meldepflicht nach Viehverkehrsordnung beachten

**Saalfeld (AB).** Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt weist nochmals alle Halter von Schweinen, auch von Einzeltieren, Schlachtschweinen, Mini-Schweinen etc. auf die sich aus § 24 b und § 19 c der Vierverkehrsver-

ordnung ergebende Meldepflicht hin. Demzufolge muss jeder, der am 1. Januar eines jeden Jahres ein oder mehrere Schweine hält, diesen Stichtagsbestand bei der HIT Regionalstelle, Postfach 29, 07745 Jena-Göschwitz Telefon

0 36 41/62 23 45 melden.

Darüber hinaus ist jeder Erwerb von Schweinen unverzüglich unter Angabe des abgebenden Betriebes an diese Stelle zu melden. Diese Maßnahmen sind für die Rückverfolgbarkeit eines

Seuchengeschehens, etwa Schweinepest, erforderlich.

**DVM Stephan Zschimmer**  
Amtsleiter

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse

von Ausschüssen des Kreistages des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt

24. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe,  
Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft  
(AfBW) am 25.10.2006

#### Beschluss-Nr.138-24/06

##### Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des AfBW

**Der AfBW beschließt entsprechend § 40 Abs. 2 ThürKO, dass die Geheimhaltung für die Beschlüsse Nr. 89-12/05, 91-13/05, 92-13/05, 94-14/05 bis 103-15/06, 105-16/06 bis 110-17/06, 112-17/06 bis 114-17/06 wegfällt und diese amtlich bekannt gemacht werden dürfen**

#### Beschluss-Nr. 89-12/05 vom 21.09.2005

Vergabe-Nr. 026/05

Der AfBW des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe des Auftrages zur Ausstattung der Zentralen Leitstelle mit einem Abfrage-Vermittlungssystem (AVS) an die Firma EADS TELECOM, Niederlassung Erfurt.

#### Beschluss-Nr. 91-13/05 vom 09.11.2005

Lieferung und Installation von Hard- und Software an fünf schulische Einrichtungen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt"

Der AfBW beschließt im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung die Vergabe der Liefer- und Installationsleistungen von Hard- und Software für:

- Los 1 Staatl. Gymnasium Rudolstadt  
auf das Hauptangebot der Firma  
Rayen Intec GmbH, Am Hohen Ufer 4  
07318 Saalfeld
- Los 2 Medizinische Fachschule Saalfeld  
auf das Hauptangebot der Firma  
PC-Netzwerkservice, A.-Schweitzer Straße 54  
07318 Saalfeld
- Los 3 SBBS Unterwellenborn  
auf das Hauptangebot der Firma  
brainsolution AG, Sonneberger Straße 16  
98744 Oberweißbach

Los 4 SBBS Rudolstadt  
auf das Hauptangebot der Firma  
EP: Media, Humboldtstraße 6 a  
07407 Rudolstadt

Los 5 Staatl. Gymnasium „Heinrich Böll“ Saalfeld  
auf das Hauptangebot der Firma  
Rayen Intec GmbH, Am Hohen Ufer 4  
07318 Saalfeld

#### Beschluss-Nr. 92-13/05 vom 09.11.2005

Der AfBW beschließt, folgende Leistungen für die Komplexsanierung Staatl. Berufsbildende Schule, Trommsdorffstraße 3, 07407 Rudolstadt 1. Bauabschnitt, an nachstehende Firmen zu vergeben:

- Los 8 - Fliesenarbeiten  
Fliesen Hantke, Kulmbacher Straße 73, 07318 Saalfeld
- Los 9 - Malerarbeiten  
Malermeister Michael Herger, Nr. 30, 07407 Altremda
- Los 10 - Bodenbelagsarbeiten  
Raum Studio Falter GmbH, Heidenauer Str. 23, 01259 Dresden
- Los 11 - Mobile Trennwände  
HUF COR Deutschland GmbH, Triftweg 34,  
06847 Dessau
- Los 12 - Metallbauarbeiten  
Metallbau und Bauschlosserei Karl Buchspieß,  
OT Hochdorf, August-Ludwig-Straße 64,  
99444 Blankenhain

#### Beschluss-Nr. 94-14/05 vom 25.01.2006

Öffentliche Ausschreibung Vergabe-Nr. 045/05

Lieferung von 8 Stück Kopiergeräten incl. Wartungsverträgen

Der AfBW beschließt im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung die Vergabe der Lieferung von Kopiergeräten für die Häuser I, II und III des Landratsamtes sowie der Kreisvolkshochschule auf das Hauptangebot der Kopie Saalfeld GmbH.

#### Beschluss-Nr. 95-14/06 vom 25.01.2006

Öffentliche Ausschreibung Vergabe-Nr. 064/05

Der AfBW beschließt im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung die Vergabe der Liefer- und Montageleistungen von Schulmobiliar für die Staatliche Berufsbildende Schule Rudolstadt, Trommsdorffstraße 3, auf das Angebot der Firma Weber & Kunz e. K., Objekt- und Schuleinrichtungen, Auer Straße 15, 09366 Stollberg.

**Beschluss-Nr. 96-14/06 vom 25.01.2006**

Öffentliche Ausschreibung Vergabe-Nr. 065/05

Der AfBW beschließt im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung die Vergabe der Liefer- und Montageleistungen von Schultafeln und Projektionsflächen für die Staatliche Berufsbildende Schule Rudolstadt, Trommsdorffstraße 3, auf das Hauptangebot der Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co., Niederlassung Mitte, Hochhäuser Straße 8, 97941 Tauberbischofsheim.

**Beschluss-Nr. 97-14/06 vom 25.01.2006**

Der AfBW beschließt, den Auftrag zur Planung der K 171 (km 0,800 bis 1,300) an das Ingenieurbüro Zienert in Remptendorf zu vergeben.

**Beschluss-Nr. 98-14/06 vom 25.01.2006**

Kreisstraße K 13 - Ortsdurchfahrt Engerda

Der AfBW beschließt, den Auftrag zur Planung der Ortsdurchfahrt Engerda an das Planungsbüro WBM Ingenieure, GF Herrn Matuschek, Teichweiden 6, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, zu vergeben.

**Beschluss-Nr. 99-14/06 vom 25.01.2006**

Der AfBW beschließt, den Auftrag zur Planung der Ortsdurchfahrt Rudolstadt - Cumbach im Zuge der K 125 an das Rudolstädter Architektur- und Ingenieurbüro (RAL) zu vergeben.

**Beschluss-Nr. 100-15/06 vom 22.02.2006**

Vergabe-Nr. 068/05

„Lieferung eines Vorausrüstwagens für die Stützpunktfeuerwehr Probstzella“

Der AfBW des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines Vorausrüstwagens an die Firma Autohaus Eckardt GmbH, Spezialhändler für Rettungsfahrzeuge, Schwarzwasserweg 3 - 11, 98527 Suhl.

**Beschluss-Nr. 101-15/06 vom 22.02.2006**

Der AfBW beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Thomas Bau GmbH, Industriestraße 10, 99427 Weimar, den Zuschlag für das Bauvorhaben „Deckenerneuerung der K 121, Abzweig Langenschade - Ortslage Naundorf“ zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 102-15/06 vom 22.02.2006**

Beschaffung eines Lkw für die Kreisstraßenmeisterei (KSM)

Der AfBW beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Hoffmann Kommunal-, Baumaschinen- & Nutzfahrzeuge GmbH Sangerhausen, den Zuschlag für das Lieferangebot zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 103-15/06 vom 22.02.2006**

Öffentliche Ausschreibung Vergabe-Nr. 045/05

Lieferung von 8 Stück Kopiergeräten inkl. Wartungsverträgen

hier: Aussetzung und Beanstandung des Beschlusses des AfBW Nr. 94-14/06 vom 25.01.2006 sowie Vergabe auf das preisgünstigste Angebot

Der AfBW beschließt:

1. Der Beschluss Nr. 94-14/06 vom 25.01.2006 wird aufgehoben.
2. Im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung wird die Lieferung von Kopiergeräten für die Häuser I, II und III des Landratsamtes sowie der Kreisvolkshochschule auf das Hauptangebot der Firma DEVELOP GmbH, 30834 Langenhagen, vergeben.

**Beschluss-Nr. 105-16/06 vom 22.03.2006**

Kreisstraße 119, Etzelbach - Weißen, Erneuerung Straßendurchlass

Der AfBW beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma BARU Hoch- und Tiefbau GmbH, Oststraße 67, 07407 Rudolstadt, den Zuschlag für oben genanntes Bauvorhaben zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 106-16/06 vom 22.03.2006**

Der AfBW beschließt, dass nach öffentlicher Ausschreibung für die Leistungen zur Ausführung des Bauvorhabens Staatliche Regelschule „Friedrich Fröbel“ Oberweißbach, Fröbelstraße 12, 98744 Oberweißbach - Erweiterung zu einer Ganztagschule nachfolgend aufgeführte Firmen den Zuschlag erhalten:

Los 1 - Abbrucharbeiten

Betting AG  
Schwarzer Weg 2  
07333 Unterwellenborn

Los 2 - Erd-/Kanal-/Stahlbeton-/Maurerarbeiten

Hoch/Tief Obermaßfeld GmbH  
Ritschenhäuser Straße 16  
98617 Obermaßfeld

**Beschluss-Nr. 107-17/06 vom 27.04.2006**

Interimsvereinbarung zur vorläufigen Weiterbetriebs der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in 98746 Katzhütte, Oelzer Straße 44, vom 01.08.2006 bis 30.04.2007

Der AfBW des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, dass der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als Nutzer der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber Katzhütte mit der Unternehmensgruppe Dr. Krantz Sozialbau und Betreuung (K & S) Sottrum als Betreiber eine Interimsvereinbarung für den Zeitraum 01.08.2006 bis 30.04.2007 abschließt. Dabei übernehmen beide Parteien die jeweiligen Verpflichtungen aus dem bis 31.07.2006 gültigen Betreibervertrag mit Ausnahme der darin vereinbarten Mindestbelegungsgarantie von 78 %, diese wird außer Kraft gesetzt. Der Landkreis ist verpflichtet, die Leistung zur Unterbringung von Asylbewerbern in Katzhütte auszusprechen, wenn sich über den 30.04.2007 hinaus Bedarf ergibt.

**Beschluss-Nr. 108-17/06 vom 27.04.2006**

Der AfBW beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Schleizer Straßen- und Tiefbaugesellschaft, Heinrichsruh 18, 07907 Schleiz, den Zuschlag für die Maßnahme „Instandsetzung der K 171 Neuenbeuthen - L 2366, Ausbau Baulos 3“ zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 109-17/06 vom 27.04.2006**

Instandsetzung der K 18, OD Oberhasel

Der AfBW beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Streicher GmbH Tief- und Ingenieurbau Jena, In den Teichen 2, 07751 Jena-Maua, den Zuschlag für oben genanntes Bauvorhaben zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 110-17/06 vom 27.04.2006**

K 138, OD Deesbach, 1. BA Neuhäuser Straße

Der AfBW beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Wachenfeld Bau GmbH, Waldecker Straße 3, 99444 Blankenhain/Thür., den Zuschlag für oben genanntes Bauvorhaben zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 112-17/06 vom 27.04.2006**

Staatliches Gymnasium „Fridericianum“ Rudolstadt, Haus II Cumbach Am Gewächshaus 5 - 7, Rudolstadt

Komplettabbruch Schulgebäude und Turnhalle

Der AfBW beschließt, dass nach öffentlicher Ausschreibung für die oben genannte Leistung die Firma Metalltechnologie & Rückbau Neumann, OT Wolfertsgrün, Lengenfelder Straße 45, 08107 Kirchberg, den Zuschlag erhält.

**Beschluss-Nr. 113-17/06 vom 27.04.2006**

Kündigung eines Bauvertrages

Staatliche Regelschule „Friedrich Fröbel“ Fröbelstraße 12, 98744 Oberweißbach

Erweiterung zu einer Ganztagschule

Los 2 Erd-/Kanal-/Stahlbeton-/Maurerarbeiten

Der AfBW beschließt, dass aufgrund des am 20.04.2006 beim Amtsgericht Meiningen angemeldeten Insolvenzverfahrens (IN 181/06) der mit der Hoch- & Tiefbau Obermaßfeld GmbH, Ritschenhäuser Straße 16, 98617 Obermaßfeld, oben geschlossene Bauvertrag zu

Los 2 Erd-/Kanal-/Stahlbeton-/Maurerarbeiten nach VOB/B § 8 Nr. 2 Abs. 1 gekündigt wird.

**Beschluss-Nr. 114-17/06 vom 27.04.2006**

Änderung des Beschlusses Nr. 106-16/06 vom 22.03.2006 zum Bauvorhaben

Staatl. Regelschule „Friedrich Fröbel“ Fröbelstraße 12, 98744 Oberweißbach

Erweiterung zu einer Ganztagschule

Der AfBW beschließt, dass die Leistungen Staatl. Regelschule „Friedrich Fröbel“ Fröbelstraße 12, 98744 Oberweißbach - Erweiterung zu einer Ganztagschule -

Los 2 Erd-/Kanal-/Stahlbeton-/Maurerarbeiten, an den Zweitbieter

Betting AG  
Schwarzer Weg 2  
07333 Unterwellenborn

zu den in der öffentlichen Ausschreibung angebotenen Konditionen vergeben werden.

Damit ist der Beschluss Nr. 106-16/06 vom 22.03.2006 hinsichtlich Los 2 geändert.

**Mit Abschluss der Verträge sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind:**

**Beschluss-Nr. 139-24/06 vom 25. Oktober 2006**

Öffentliche Ausschreibung Nr. 51/2006-HB

Der AfBW beschließt, folgende Leistung für die Komplexsanierung der Staatlichen Berufsbildenden Schule, Trommsdorffstraße 3, 07407 Rudolstadt, 2. BA Nordflügel und Zwischentrakt an nachstehende Firma zu vergeben:

Los 15 Bodenbelagsarbeiten

Streichardt – Bodenbeläge GmbH & Co. KG  
Am Steinhügel 66 d  
99448 Rittersdorf

**Beschluss-Nr. 140-24/06 vom 25. Oktober 2006**

Öffentliche Ausschreibung Nr. 51/2006-HB

Der AfBW beschließt im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung die Vergabe der Bau-, Liefer- und Installationsleistungen einer KÜcheneinrichtung für Lehrausbildung auf das Hauptangebot der Firma Emmerich GmbH Thüringen, Fichtenweg 11, 99198 Erfurt/ Kerspleben.

**Beschluss-Nr. 141-24/06 vom 25. Oktober 2006**

Öffentliche Ausschreibung Nr. 034/06

Der AfBW beschließt im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung die Vergabe der Liefer- und Installationsleistungen von Hard- und Software für zehn Schulen des Landkreises auf das Hauptangebot der Firma BECHTLE GmbH, IT-Systemhaus Weimar, Lindenallee 6, 99438 Weimar-Legefeld.

**gez. Möller**

**Ausschussvorsitzender**

**25. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW) am 15.11.2006**

**Beschluss-Nr. 145-25/06**

**Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des AfBW**

**Der AfBW beschließt entsprechend § 40 Abs. 2 ThürKo, dass die Geheimhaltung für die Beschlüsse Nr. 111-17/06, 115-18/06 bis 133-20/06, 135-21/06, 137-22/06 wegfällt und diese amtlich bekannt gemacht werden dürfen**

**Beschluss-Nr. 111-17/06 vom 27.04.2006**

Staatliche Regelschule „Friedrich Fröbel“, Fröbelstraße 12, 98744 Oberweißbach

Erweiterung zu einer Ganztagschule

Lose 3 bis 10

Der AfBW beschließt, dass nach öffentlicher Ausschreibung für die Leistungen zur Ausführung des oben genannten Bauvorhabens nachfolgend aufgeführte Firmen den Zuschlag erhalten:

Los 3 - Zimmererarbeiten

Holzbau Griebel GmbH, Waldweg 12  
98724 Neuhaus/Rwg.

Los 4 - Gerüstbauarbeiten

Wippos Gerüstbau, Inh. Mirko Frieß,  
Rosenstraße 1, 99310 Arnstadt

Los 5 - Dachdecker & Dachklempner

Holl Flachdachbau GmbH & Co. KG  
Schloßstraße 18, 07958 Hohenleuben

Los 6 - Fenster/Außentüren

TIWEMA Tischler- und Dienstleistungs GmbH  
Rudolf-Breitscheid-Straße 14, 36433 Bad Salzungen

Los 7 - Innenputz

Maler GmbH, Beckerwiese, 98544 Zella-Mehlis

Los 8 - Estricharbeiten

AK-Estrichbau GmbH, Portitzer Str. 69 b, 04425 Taucha

Los 9 - Heizung/Lüftung/Sanitär

G & S GmbH, OT Schaala, Ackerstraße 13  
07407 Rudolstadt

Los 10 - Elektroinstallation

ESM Elektro Service Möbius  
Breitscheidstraße 158, 07407 Rudolstadt

**Beschluss-Nr. 115-18/06 vom 17.05.2006**

Beschaffung eines Leicht-Lkw für die Kreisstraßenmeisterei

Der AfBW beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Autohaus Bohr GmbH, Kirchhasel, den Zuschlag zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 116-18/06 vom 17.05.2006**

Fahrbahnerneuerung K 141 (ehem. L 2382), OD Witzendorf

Ingenieurleistungen/Örtliche Bauüberwachung gemäß § 57 HOAI  
Der AfBW beschließt, die Ingenieurleistung „Örtliche Bauüberwachung“ gemäß § 57 HOAI für oben genannte Baumaßnahme an das Ingenieurbüro Fröhlich, Am Zimmersberg 23, 07338 Kaulsdorf, zu vergeben.

**Beschluss-Nr. 117-18/06 vom 17.05.2006**

Fahrbahnerneuerung K 177 (ehem. L 2388), 4. BA - Waldabschnitt

Ingenieurleistungen/Örtliche Bauüberwachung gemäß § 57 HOAI  
Der AfBW beschließt, die Ingenieurleistung „Örtliche Bauüberwachung“ gemäß § 57 HOAI für oben genannte Baumaßnahme an das Ingenieurbüro Fröhlich, Am Zimmersberg 23, 07338 Kaulsdorf, zu vergeben.

**Beschluss-Nr. 118-18/06 vom 17.05.2006**

Der AfBW beschließt, folgende Leistungen für die Komplexsanierung der Staatlichen Berufsbildenden Schule, Trommsdorffstraße 3, 07407 Rudolstadt, 2. BA Nordflügel und Zwischentrakt incl. Umsetzung Frisör- und Kosmetikausbildung im Haus 1, an nachstehende Firmen zu vergeben:

Los 1 - Baumeisterarbeiten:

Baugeschäft Kutter GmbH  
Dorfkulmer Weg 19, 07318 Saalfeld-Remschütz

Los 2 - Tischlerarbeiten:

Tischlerei Treppen Jakob  
Am Herreberg 7 b, 98724 Neuhaus/Rwg.

Los 3 - Metallbauarbeiten:

LBJ Leichtmetallbau GmbH  
Am Alten Glaswerk 4, 07749 Jena

Los 4 - Trockenbauarbeiten:

T.L.-Bau GmbH  
Geunitz 45, 07768 Reinstädt

Los 5 - Fliesenarbeiten:

Hedwig Fliesen, Stefan Hedwig  
Am Zimmersberg 4, 07338 Kaulsdorf

Los 6 - Aufzug:

Thyssen Krupp Aufzüge Nordost GmbH, NL Erfurt  
Kalkreiße 16, 99085 Erfurt

Los 7 - Elektroinstallation:

Elektro Barczus  
Schloßstraße 42, 07338 Eichicht

Los 8 - Heizung/Lüftung/Sanitär:

INfUM GmbH  
Bahnhofstraße 3, 07336 Könitz

Los 9 - Malerarbeiten:

Malerwerkstätten Heinrich Schmid GmbH & Co. KG  
Meininger Straße 222, 98529 Suhl

**Beschluss-Nr. 119-18/06 vom 17.05.2006**

Der AfBW beschließt für das Objekt Staatliche Regelschule, Alte Straße 19, 98743 Gräfenenthal - Neubau 1-Feld-Sporthalle, die Vergabe von Bauleistungen, Los 2 - Sportgeräte, Sporthallenausstattung, an Gotthilf Benz Turngerätefabrik GmbH + Co. KG, Grüninger Straße 1, 71364 Winnenden.

**Beschluss-Nr. 120-18/06 vom 17.05.2006**

Der AfBW beschließt für das Objekt Staatliche Regelschule, Alte Straße 19, 98743 Gräfenenthal - Neubau 1-Feld-Sporthalle, die Vergabe von Bauleistungen für

Los 3 - Heizungsinstallation an

Trautmann GmbH  
Alfred-Leyh-Straße 4, 99310 Arnstadt

Los 4 - Sanitär-/Lüftungsinstallation an

Heizungsbau Bernhard  
Karl-Marx-Straße 63, 07381 Pößneck



Los 5 - Elektroinstallation an  
DLC Haustechnik GmbH  
Eisfelder Straße 32, 98723 Neuhaus/Rwg.

**Beschluss-Nr. 121-19/06 vom 21.06.2006**

Ausbau der K 116, 3. BA, Knoten K 116/K 117  
Der AfBW beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma BARU Hoch- und Tiefbau GmbH, PF 100224, 07392 Rudolstadt, den Zuschlag für oben genanntes Bauvorhaben zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 122-19/06 vom 21.06.2006**

Fahrbahnerneuerung K 177 (ehem. L 2388), Dittrichshütte - Witzendorf  
4. BA - Waldabschnitt  
Der AfBW beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Wachenfeld Bau GmbH, Waldecker Straße 3, 99444 Blankenhain/Thür., den Zuschlag für oben genanntes Bauvorhaben zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 123-19/06 vom 21.06.2006**

Der AfBW beschließt für das Objekt Staatl. Regelschule, Alte Straße 19, 98743 Gräfenthal - Neubau 1-Feld-Sporthalle - die Vergabe von Bauleistungen für  
Los 1 - Rohbau an  
BARU Hoch- und Tiefbau GmbH  
Oststraße 67, 07407 Rudolstadt  
Los 1a - Abbrucharbeiten an  
Betting AG  
Schwarzer Weg 2, 07333 Unterwellenborn.

**Beschluss-Nr. 124-19/06 vom 21.06.2006**

Der AfBW beschließt für das Objekt Staatl. Grund- und Regelschule Kaulsdorf, Straße des Friedens 29, 07338 Kaulsdorf - Sanierung der Fenster 2. BA - die Vergabe der Bauleistung für die Firma Zinn Bauelemente GmbH, Unterm Dorfe 1, 07429 Rohrbach.

**Beschluss-Nr. 125-19/06 vom 21.06.2006**

Der AfBW beschließt für das Objekt Staatl. Regelschule Neusitz Nr. 29, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel - Sanierung Altbau 3. BA Hauptgebäude - die Vergabe von  
Los 1 - Bauleistungen an  
WSQ Bau GmbH, Pestalozzistraße 8 a, 07318 Saalfeld.

**Beschluss-Nr. 126-19/06 vom 21.06.2006**

Der AfBW beschließt, folgende Leistungen für die Komplexsanierung der SBBS, Trommsdorffstraße 3, 07407 Rudolstadt, 2. BA Nordflügel und Zwischentrakt incl. Umsetzung Frisör- und Kosmetikausbildung im Haus 1 an nachstehende Firmen zu vergeben:  
Los 10 - Fenster und Außenjalousien  
Zinn Bauelemente GmbH  
Unterm Dorfe 1, 07429 Rohrbach  
Los 11 - Außendämmung  
Malerfachbetrieb Joachim Eismann  
Nr. 73, 07336 Birkigt

**Beschluss-Nr. 127-19/06 vom 21.06.2006**

Der AfBW beschließt, dass aufgrund des Schreibens vom 28.05.2006 der mit der Firma wippos Gerüstbau & Baudienstleistungen, Rosenstraße 1, 99310 Arnstadt, geschlossene Bauvertrag zu Staatlicher Regelschule „Friedrich Fröbel“ Oberweißbach, Fröbelstraße 12, 98744 Oberweißbach - Erweiterung zu einer Ganztagschule Los 4 - Gerüstbauarbeiten - gekündigt wird.

**Beschluss-Nr. 128-19/06 vom 21.06.2006**

Änderung des Beschlusses Nr. 111-17/06 vom 27.04.2006 des AfBW zum Bauvorhaben Staatl. Regelschule Oberweißbach  
Erweiterung zu einer Ganztagschule  
Der AfBW beschließt, dass die Leistungen Staatliche Regelschule „Friedrich Fröbel“ Oberweißbach, Fröbelstraße 12, 98744 Oberweißbach - Erweiterung zu einer Ganztagschule - Los 4 - Gerüstbauarbeiten - an die Firma Gerüstbau Heiko Fischer, Mittlerer Watzenbach 8 a, 07318 Saalfeld, zu den gleichen Konditionen wie den der gekündigten Firma wippos Gerüstbau & Baudienstleistungen, Rosenstraße 1, 99310 Arnstadt, vergeben werden.  
Damit ist der Beschluss Nr. 111-17/06 vom 27.04.2006 hinsichtlich Los 4 geändert.

**Beschluss-Nr. 129-19/06 vom 21.06.2006**

Vergabe 024/06  
6. Bauabschnitt  
Erweiterung des Amtsrechnersystems mit aktiven Netzwerkkomponenten  
im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Der AfBW beschließt die Vorlage und erteilt den Zuschlag zur Erweiterung des Amtsrechnersystems mit aktiven Netzwerkkomponenten zur Vergabe Nr. 024/06 an die Firma EDS Systems Communications GmbH, Dresden. Die Leistung wurde beschränkt nach VOL/A ausgeschrieben.

**Beschluss-Nr. 130-20/06 vom 19.07.2006**

Ausbau der K 141, OD Witzendorf, Bautitel 1, Ortsdurchfahrt (einschl. freie Strecke in Richtung Volkmannsdorf)  
Der AfBW beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichen Bieter, der Firma Wachenfeld Bau GmbH, Waldecker Straße 3, 99444 Blankenhain/Thür., den Zuschlag für oben genanntes Bauvorhaben zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 131-20/06 vom 19.07.2006**

Instandsetzung der K 153, OD Reschwitz  
km 4,690 bis 4,820  
Der AfBW beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH, OT Eliasbrunn 69, 07356 Eliasbrunn, den Zuschlag für die Maßnahme „Instandsetzung der Kreisstraße K 153, OD Reschwitz“ zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 132-20/06 vom 19.07.2006**

Ausbau der OD Fischersdorf im Zuge der K 155, Los 1 - Straßenbau  
Der AfBW beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Strabag AG, BL Rudolstadt, Jenaische Straße 124, 07407 Rudolstadt, den Zuschlag für die Maßnahme „Ausbau der Ortsdurchfahrt Fischersdorf im Zuge der Kreisstraße K 155, Los 1 - Straßenbau“ zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 133-20/06 vom 19.07.2006**

Der AfBW beschließt für das Objekt Staatliche Regelschule, Alte Straße 19, 98743 Gräfenthal, Neubau 1-Feld-Sporthalle, die Vergabe von Bauleistungen für Los 8 Außentüren und -fenster an Zinn Bauelemente GmbH, Unterm Dorfe 1, 07429 Rohrbach/Thür.

**Beschluss-Nr. 135-21/06 vom 30.08.2006**

Staatliche Grundschule Kamsdorf, Wärmedämmfassade 1. BA, Los 3  
Der Ausschuss für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft beschließt, für das Objekt Staatliche Grundschule Kamsdorf, Bäckerweg 9, die Vergabe der Bauleistungen für Los 3 Wärmedämmfassade 1. BA - an die Firma Kahlaer Maler GmbH, Töpfergasse 7a, 07768 Kahla.

**Beschluss-Nr. 137-22/06 vom 20.09.2006**

Der AfBW beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma  
Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH  
OT Eliasbrunn 69  
07356 Remptendorf  
den Zuschlag für die Maßnahme „Instandsetzung der K 148, Dorf-kulm km 2,990 bis 3,560, 1. BA (Stat. 0 + 000 bis 0 + 200) zu erteilen.

**Zweckverband ÖPNV Saale-Orla**

**Bekanntmachung einer Zweckverbandsversammlung**

Am Donnerstag, den 01.02.2007, 16.00 Uhr findet im Omnibusbetriebshof Saalfeld, Mittlerer Watzenbach 11 (OVS-Betriebsgelände), 07318 Saalfeld, eine nicht öffentliche Zweckverbandsversammlung statt.

**gez. Schmidt  
Verbandsvorsitzender**

## Zweckverband ÖPNV Saale-Orla

### Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung in öffentlicher Sitzung vom 28.09.06

#### Beschluss Nr. 7/2006

Die Zweckverbandsversammlung genehmigt das Protokoll der Versammlungsversammlung vom 17.08.06 ohne Änderungen.

#### Beschluss Nr. 08/2006

1. Die Zweckverbandsversammlung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 fest.

2. Die Zweckverbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2004.

#### Beschluss Nr. 09/2006

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, jeweils mit der OVS GmbH, der PVG mbH und der OVO GmbH Vertragsergänzungen zum Verkehrsfinanzierungsvertrag 2006 (Anlage 3 für das Jahr 2006) abzuschließen.

gez. Schmidt

Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung;

#### Trinkwasserleitung Großgölitz

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Großgölitz	1	3	TWL	37	4
Großgölitz	1	58/6	TWL	96	4
Großgölitz	1	131/2	TWL	89	4
Großgölitz	1	16	TWL	87	4
Großgölitz	1	100/19	TWL	28	4
Großgölitz	1	20	TWL	84	4
Großgölitz	1	132/24	TWL	114	4
Großgölitz	1	125/9	TWL	118	4
Großgölitz	1	122/25	TWL	96	2
Großgölitz	1	112/25	TWL	96	2
Großgölitz	1	89/30	TWL	14	2
Großgölitz	1	31/1	TWL	14	2
Großgölitz	1	31/1	TWL	14	4
Großgölitz	1	31/2	TWL	98	4
Großgölitz	1	33/1	TWL	101	4
Großgölitz	1	44	TWL	107	2
Großgölitz	1	45	TWL	105	2

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasser und Bodenschutz/Zimmer 211**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 11. Dezember 2006

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung;

#### Trinkwasserleitung Schloßkulum, Pumpleitung vom Pumpwerk Schloßkulum zum Hochbehälter Schloßkulum

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Schloßkulum	OBL	35/2	TWL	11	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasser und Bodenschutz/Zimmer 211**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 11. Dezember 2006

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

## ■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)  
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung;

#### Entwässerung Saalfeld, Abwasserleitung Reinhardtstraße

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Saalfeld	120.7c2	2981/66	AWL	2482	angepasst
Saalfeld	120.7c2	2981/66	AWL	2482	angepasst
Saalfeld	120.7d1	2998/27	AWL	5642	angepasst
Saalfeld	120.7d1	2998/28	AWL	5642	angepasst
Saalfeld	120.7d1	2998/28	AWL	5642	angepasst
Saalfeld	0	2981/61	AWL	6285	angepasst
Saalfeld	0	2987/38	AWL	6285	angepasst
Saalfeld	0	2987/37	AWL	2482	angepasst
Saalfeld	0	2987/32	AWL	8184	angepasst
Saalfeld	120.7c2	2981/65	AWL	9117	angepasst
Saalfeld	120.7d1	2998/24	AWL	5642	angepasst
Saalfeld	120.7d1	2998/25	AWL	5642	angepasst
Saalfeld	120.7d1	2998/26	AWL	5642	angepasst
Saalfeld	120.7d1	2998/28	AWL	5642	angepasst
Saalfeld	120.7d1	2998/28	AWL	5642	angepasst
Saalfeld	0	2987/34	AWL	5457	angepasst

AWL= Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasser und Bodenschutz/Zimmer 211**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 11. Dezember 2006

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises**

**Saalfeld-Rudolstadt**

## ■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)  
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

#### Trinkwasserleitung „Aumühle“ und „Elsterschänke“ in der Gemarkung Witzendorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Witzendorf	118.9a	122	TWL	2	angepasst
Witzendorf	118.9a	123	TWL	8	4
Witzendorf	118.9a	123	TWL	8	2
Witzendorf	118.9a	124	TWL	6	4
Witzendorf	118.9a	230	TWL	1	4

TWL= Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasser und Bodenschutz/Zimmer 211**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 11. Dezember 2006

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises**

**Saalfeld-Rudolstadt**

## ■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)  
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.



Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

##### Leistungskabel Lositz (zum Betreiben des Pumpwerkes in Lositz)

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Lositz	OBL	257/5	Kabel	47	2
Lositz	OBL	14/7	Kabel	47	2
Lositz	117.8b	14/6	Kabel	4	2
Lositz	OBL	9/5	Kabel	3	2
Lositz	117.8b	253	Kabel	11	2
Lositz	117.8b	245/3	Kabel	37	2

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasser und Bodenschutz/Zimmer 211**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 11. Dezember 2006

**Marion Philipp  
Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung;

##### Trinkwasser - Fallleitung Lositz

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Lositz	117.8b	251	TWL	4	2

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasser und Bodenschutz/Zimmer 211**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 11. Dezember 2006

**Marion Philipp  
Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Wasserversorgung

##### Rohwasserleitung zum Tiefbrunnen "Gemeindetal" mit Abzweig zum Tiefbrunnen "Rodsbrücke"

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Bad Blankenburg	8	4244/3656	TWL	329	4
Bad Blankenburg	8	4268/3633	TWL	423	6
Bad Blankenburg	8	4267/3632	TWL	809	6
Bad Blankenburg	8	4092/3631	TWL	934	6
Schwarza	5	820/749	TWL	1600	6
Schwarza	5	703/607	TWL	652	6
Schwarza	5	702/604	TWL	651	6
Schwarza	5	701/604	TWL	650	6
Schwarza	5	603/1	TWL	587	6
Schwarza	5	603/2	TWL	1758	6
Schwarza	5	689/602	TWL	175	6
Schwarza	5	688/602	TWL	195	6
Schwarza	5	687/602	TWL	189	6
Schwarza	5	600	TWL	157	6
Schwarza	5	599	TWL	894	6
Schwarza	5	732/597	TWL	48	6
Schwarza	5	731/596	TWL	391	6
Schwarza	5	730/596	TWL	1603	6
Schwarza	5	705/595	TWL	391	6
Schwarza	5	704/593	TWL	623	6
Schwarza	5	592	TWL	933	6
Schwarza	5	591	TWL	644	6
Schwarza	5	589/1	TWL	571	6
Schwarza	5	659/588	TWL	848	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.  
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.  
Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt Fachdienst Wasser und Bodenschutz/Zimmer 211** zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.  
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.  
Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.  
Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 11. Dezember 2006

**Marion Philipp**  
**Landrätin des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**

**Bekanntmachung**

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.  
Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:  
- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG  
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Wasserversorgung  
**Trinkwasserleitung Mörla vom Hochbehälter Mörla ins Ortsnetz**

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienst- GB Blatt barkeit	Breite Schutz- streifen (m)
Mörla	2	180/24	TWL	60
Mörla	2	180/6	TWL	234
Mörla	2	180/13	TWL	293
Mörla	2	180/12	TWL	294
Mörla	2	180/25	TWL	313
Mörla	2	180/26	TWL	314
Mörla	2	180/27	TWL	315
Mörla	2	353/178	TWL	142
Mörla	2	418/172	TWL	397
Mörla	2	170	TWL	146

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.  
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt.  
Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt Fachdienst Wasser und Bodenschutz/Zimmer 211** zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.  
Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.  
Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 11. Dezember 2006

**Marion Philipp**  
**Landrätin des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**

**Bekanntmachung**

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.  
Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:  
- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG  
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Wasserversorgung  
**Trinkwasserversorgung Unterwirbach mit Pumpwerk**

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienst- GB Blatt barkeit	Breite Schutz- streifen (m)
Unterwirbach	121.9a, OBL	68/8	TWL	888
Unterwirbach	121.9a, OBL	68/5	TWL, PW	888

TWL = Trinkwasserleitung  
PW = Pumpwerk

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.  
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.  
Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt Fachdienst Wasser und Bodenschutz/Zimmer 211** zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.  
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.  
Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.  
Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 11. Dezember 2006

**Marion Philipp**  
**Landrätin des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**

## ■ Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### **Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Abwasserversorgung

#### **Rottenbach, Weinberg 8, Flur 1, Gemarkung Rottenbach**

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- GB Blatt barkeit	Breite Schutz- streifen (m)
Rottenbach	1	122/5	AWL	170

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssache.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### **Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

#### **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

#### **Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

#### **Fachdienst Wasser und Bodenschutz/Zimmer 211**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### **Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 11. Dezember 2006

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises**

**Saalfeld-Rudolstadt**

## ■ Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### **Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

#### **Trinkwasserleitung und Sammelbehälter „Cumbach“ in der Gemarkung Oberpreilipp**

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- GB Blatt barkeit	Breite Schutz- streifen (m)
Oberpreilipp	123,7c	345/3	TWL, SB	10 angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

SB = Sammelbehälter

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssache.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### **Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

#### **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

#### **Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

#### **Fachdienst Wasser und Bodenschutz/Zimmer 211**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### **Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 02. Januar 2007

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises**

**Saalfeld-Rudolstadt**

## ■ Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### **Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

#### **Trinkwasserleitung Aue am Berg in der Gemarkung Aue am Berg und Beulwitz**

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- GB Blatt barkeit	Breite Schutz- streifen (m)
Aue am Berg	121.8c	196/12	TWL	211
Aue am Berg	121.8c	199/4	TWL	107
Aue am Berg	121.8c	211/9	TWL	156
Aue am Berg	121.8c	211/8	TWL	155
Aue am Berg	121.8c	211/5	TWL	152
Beulwitz	121.8c	159/2	TWL	203
Beulwitz	121.8c	158/4	TWL	6
Beulwitz	121.8c	157/2	TWL	1

angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssache.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.



**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt Fachdienst Umwelt- / Wasser- / Bodenschutz/Zimmer 211** zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 02. Januar 2007  
**Marion Philipp**  
 Landrätin des Landkreises  
 Saalfeld-Rudolstadt

**Bekanntmachung**

von Rechtsverordnungen  
 über geschützte Landschaftsbestandteile

„Eine Verletzung der Verfahrensvorschriften zur Inschutznahme eines Schutzgebietes nach § 21 Abs. 1 bis 4 ThürNatG ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.“  
 Rechtsgrundlage für diese Formulierung ist der § 21 Abs. 8 ThürNatG.

**Verordnung**

über den Geschützten Landschaftsbestandteil  
 „Oberes Wirbachtal“  
 vom 20. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) verordnet die Landrätin des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Die in den Gemarkungen Birkenheide und Wittmannsgereuth im Tal des oberen Wirbaches (ca. 1 km nordöstlich von Birkenheide) gelegenen Feucht- und Nasswiesen werden in der im Absatz 3 näher beschriebenen Grenze unter der Bezeichnung „Oberes Wirbachtal“ als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

(2) Die Größe des aus folgenden Flurstücken der Gemarkungen Birkenheide, Flur 1 und Wittmannsgereuth, Flur 1 bestehenden Geschützten Landschaftsbestandteiles beträgt 0,75 ha.

Flurstück	Flächengröße im GLB (m) (Teilflächen: t)
304	1240
306/2	1200 (t)
310	990 (t)
316/2	1280 (t)
644	1001
646/2	1192 (t)
647/2	613 (t)

(3) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte im Maßstab 1:2000 festgelegt, in welcher der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchbrochen markierten Linie umrandet ist. Diese Karte wird im Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt, Fachdienst Naturschutz, Schwarzburger Chaussee 12, in 07407 Rudolstadt, niedergelegt und archiviert. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des Geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Geschützten Landschaftsbestandteils im Raum.

(5) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. das Gebiet als Lebensraum für stark gefährdete, vom Aussterben bedrohte oder geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu sichern,
2. den vom Wirbach durchflossenen Feuchtwiesenkomplex wegen seiner floristischen und faunistischen Bedeutung zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu bewahren
3. die das Landschaftsbild bereichernden Gewässer und Feuchtbiootope vor negativen Veränderungen zu sichern.

**§ 3**

**Pflegemaßnahmen**

(1) Die Fläche ist jährlich ab Ende August/Anfang September zu mähen. Das Mähgut ist von der ausgewiesenen Fläche zu verbringen.

(2) Für die Durchführung der Pflegemaßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Ein Pflege- und Entwicklungsplan ist zu erstellen.

**§ 4**

**Verbote**

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung sowie zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, wesentlich umzugestalten oder ihre Nutzung erheblich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder abzugraben, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze oder Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. neue Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. das Fließgewässer und seine Ufer in ihrer Struktur zu verändern,
6. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen einschließlich Düngung und Biozidausbringung zu beeinflussen,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten sowie Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
11. Kirrungen oder Wildäcker anzulegen oder feste jagdliche Einrichtungen (Jagdkanzel) anzulegen,
12. Dränmaßnahmen durchzuführen,
13. Klärschlämme auszubringen, zu düngen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
14. Tiere zu pferchen oder in Koppeln zu halten;
15. Aufforstungen vorzunehmen,
16. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern,
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist im Geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb vorhandener Wege zu betreten, ausgenommen durch die Grundeigentümer und deren Nutzungsberechtignte,
3. zu reiten sowie andere Sommer- und Wintersportarten zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen.

**§ 5**

**Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 bis 15,
2. Überwachungs-, Schutz-, Pflege, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die Ansitz- und Bewegungsjagd auf jagdbares Wild und Maßnahmen des Jagdschutzes, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
4. die Durchführung von Notbergungen und Rettungsgrabungen zur Sicherung von archäologischen Bodenfunden und geschützten Bodendenkmalen, wenn diese von einer Gefahr bedroht sind, die zu ihrer Zerstörung, Beseitigung oder wesentlichen Beeinträchtigung führen kann und ein sofortiges Handeln geboten ist im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

**§ 6**

**Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 4 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 6 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten**

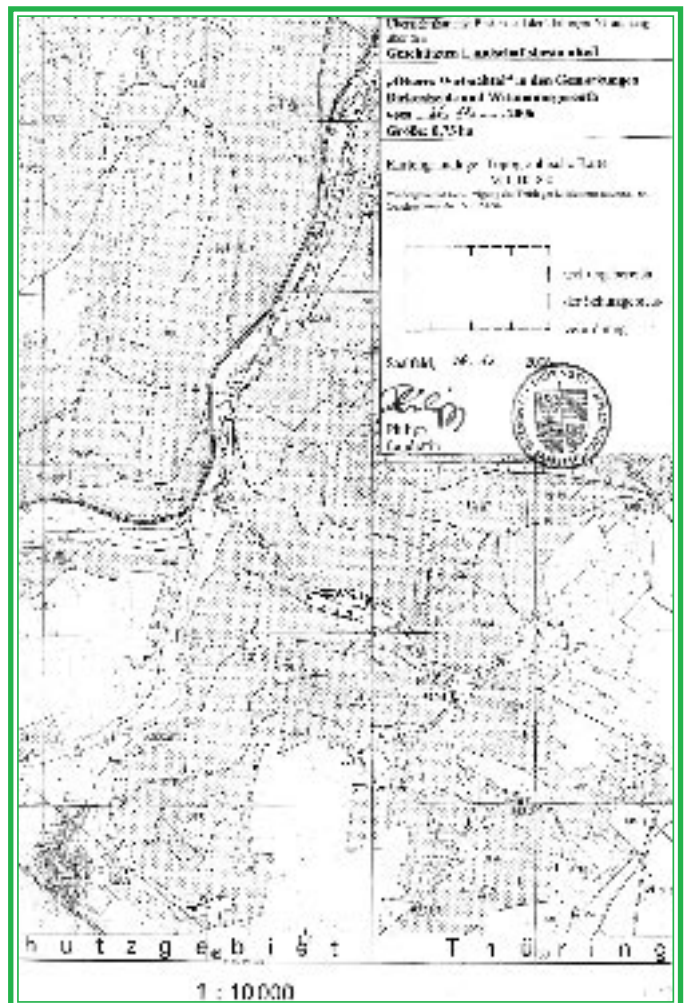
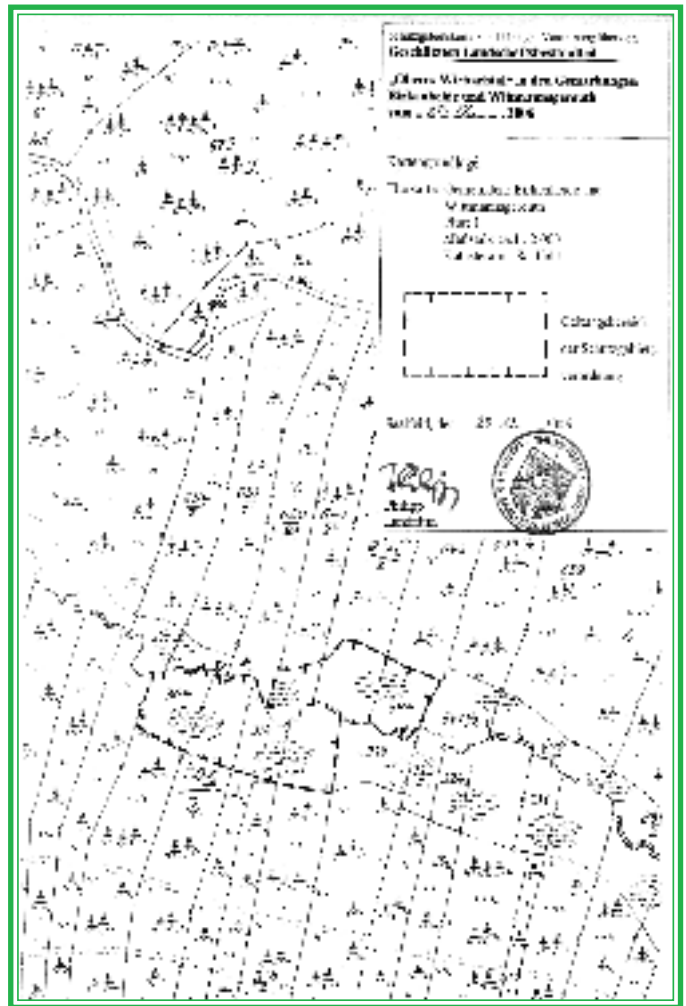
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saalfeld, den 20. Dezember 2006

**Marion Philipp**  
**Landrätin**

(Siegel)

Anlage  
2 Karten



## ■ Verordnung

### über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Hofgelänge hinter dem Felsenkeller“ vom 20. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) verordnet die Landrätin des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als untere Naturschutzbehörde:

#### § 1

##### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Die in der Stadt Lehesten, Gemarkung Schmiedebach an der südöstlichen Hangfläche des Engelsberges gelegene Bergwiese wird in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze unter der Bezeichnung „Hofgelänge hinter dem Felsenkeller“ als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

(2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt in einer Höhe von 570 bis 590 m NN.

Die Größe des Geschützten Landschaftsbestandteiles beträgt 0,67 ha und ist eine Teilfläche der Parzelle 62/5 in der Flur 1.

(3) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte im Maßstab 1:2500 festgelegt, in welcher der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchbrochen markierten Linie umrandet ist. Diese Karte wird im Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt, Fachdienst Naturschutz, Schwarzburger Chaussee 12, in 07407 Rudolstadt, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des Geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchbrochen markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Geschützten Landschaftsbestandteiles im Raum.

(5) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist es, die nach Osten geneigte terrassenförmige Bergwiesenfläche als Lebensraum der an sie gebundenen Organismen zu erhalten. Das in landwirtschaftlicher Nutzung befindliche Grünland ist Habitat von Pflanzen, die bevorzugt silikatische Halbtrockenrasen besiedeln. Besondere Bedeutung besitzt die Wiesenfläche als Lebensraum von Pilzen und mycotrophen Pflanzenarten. Das Gebiet ist aus faunistischen Gründen vor allem für Insekten, Kriechtiere und Vögel bedeutungsvoll.

#### § 3

##### Pflegemaßnahmen

(1) Die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles ist jährlich so zu pflegen, dass optimale Bedingungen für die Entwicklung der Bergwiesenflora herrschen. In der Regel wird die Mahd ab Ende Juni stattfinden können. Zur Aushagerung soll in günstigen Vegetationsjahren ein zweiter Schnitt Ende August/Anfang September durchgeführt werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

(2) Für die Durchführung der Pflegemaßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Ein Pflege- und Entwicklungsplan ist zu erstellen.

#### § 4

##### Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung sowie zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, wesentlich umzugestalten oder ihre Nutzung erheblich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen oder abzugraben, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen,
4. neue Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten sowie Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
9. Kirtungen oder Wildäcker oder feste jagdliche Einrichtungen (Jagdkanzel) anzulegen,
10. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
11. Tiere zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
12. Erstaufforstungen vorzunehmen,
13. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuerwerfen oder abzulagern,
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist im Geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern außerhalb von Wegen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb vorhandener Wege zu betreten, ausgenommen durch die Grundeigentümer und deren Nutzungsberechtigten,
3. zu reiten sowie andere Sommer- und Wintersportarten zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen.

#### § 5

##### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 9 bis 15,
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten. Es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 9 bis 15,
3. die Ansitz- und Bewegungsjagd auf jagdbares Wild und Maßnahmen des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9,
4. die Durchführung von Notgrabungen und Rettungsgrabungen zur Sicherung von archäologischen Bodenfunden und geschützten Bodendenkmalen, wenn diese von einer Gefahr bedroht sind, die zu ihrer Zerstörung, Beseitigung oder wesentlichen Beeinträchtigung führen kann und ein sofortiges Handeln geboten ist im Einvernehmen oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
5. Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

#### § 6

##### Befreiungen

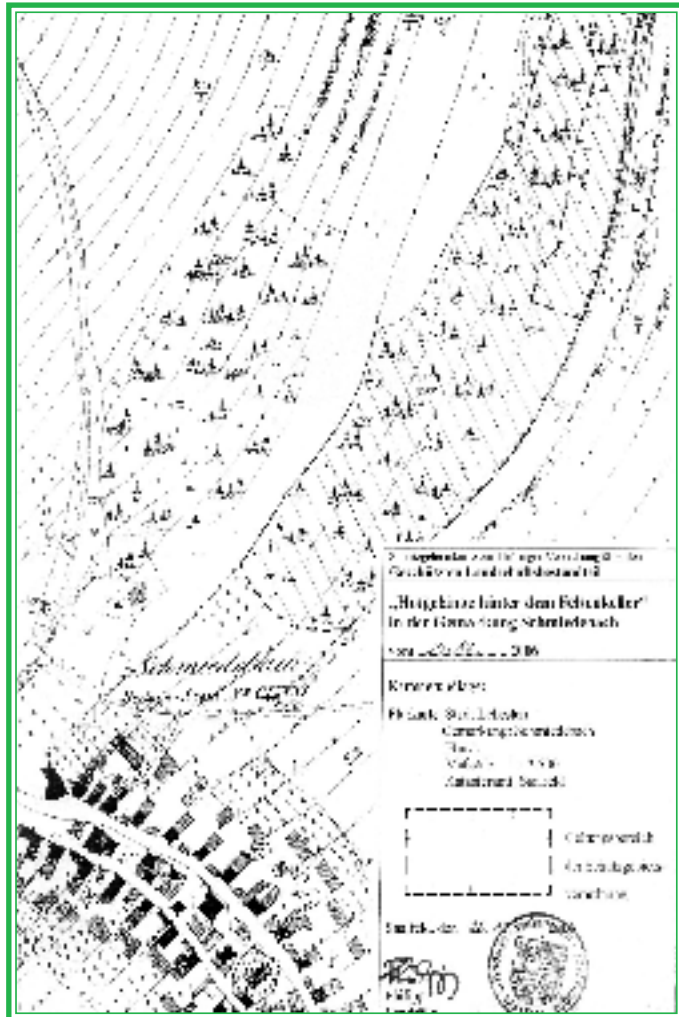
(1) Von den Verboten des § 4 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nichtbeabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.



**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.  
 (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 6 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.  
 (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.



**§ 8  
In-Kraft-Treten**

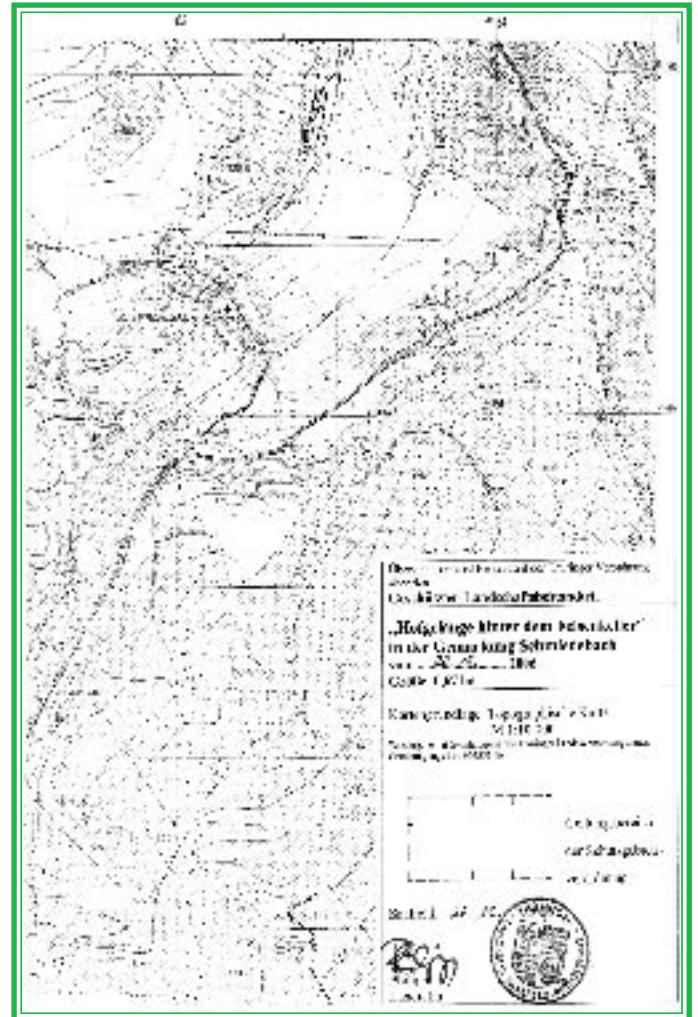
Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saalfeld, den 20. Dezember 2006

**M. Philipp  
Landrätin**

(Siegel)

Anlage  
2 Karten



**Bekanntmachung**

**der Vertretung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau**

Mit Beschluss 07/2006 hat die Versammlung am 09.11.2006 die 3. Änderungssatzung zur Verbandsatzung und am 06.12.2006 die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung (Beschluss 10/2006) des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau bestätigt. Damit gelten ab 01.01.2007 neue Vertretungsbefugnisse und werden hiermit gemäß Betriebssatzung § 7 Abs. 3 bekannt gemacht:

- Die Führung des Eigenbetriebes obliegt einer Geschäftsleitung. Zur Geschäftsleitung gehören:  
 kaufmännischer Geschäftsleiter: Herr Manfred Engelhardt  
 Stellvertreterin: Frau Barbara Stärker  
 technischer Geschäftsleiter: Herr Thomas Busse  
 Stellvertreterin: Frau Ines Dargel
- Die Zuordnung der Geschäftsbereiche ergibt sich aus der Thüringer EBV, der Betriebssatzung § 4 i. v. m. § 7 und dem Geschäftsverteilungsplan.
- Die Vertretungsbefugnis in allen kaufmännischen Angelegenheiten lt. Geschäftsverteilungsplan erhalten:

- kaufmännischer Geschäftsleiter: Herr Manfred Engelhardt  
 Stellvertreterin: Frau Barbara Stärker
- 4. Die Vertretungsbefugnis in allen technischen Angelegenheiten lt. Geschäftsverteilungsplan erhalten:  
 technischer Geschäftsleiter: Herr Thomas Busse  
 Stellvertreterin: Frau Ines Dargel
- 5. Den Verband verpflichtende Erklärungen bedürfen des gemeinsamen Handelns der Geschäftsleiter. (siehe Betriebssatzung § 8)

Ilmenau, 09. Dezember 2007

**Geschäftsleitung**

**Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau - Satzungsänderung**

Die Versammlung des WAWI hat in ihrer Sitzung am 09.11.2006 mit Beschluss Nr. 08/2006 die 3. Änderungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung (WBS) des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau beschlossen. Mit Schreiben vom 24.11.2006 hat das Landratsamt ILM-Kreis den Eingang nachfolgend abgedruckter 3. Änderungssatzung zur WBS des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau bestätigt und der Veröffentlichung zugestimmt.

3. Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Wasserbenutzungssatzung -WBS) vom 23.08.2002

**I. Änderung**

**a) Änderung im § 14 Art und Umfang der Versorgung**

**Der Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Alt: Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung.  
 Neu: Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung.

**II. Die 3. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

ausgefertigt Ilmenau 08.12.2006

**Seeber**

**Verbandsvorsitzender**

**Bekanntmachung**

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Zweckverband hat in seiner 3. Verbandsversammlung 2006 am 13.12.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

**Öffentlicher Teil**

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung 01/03/06

Protokollbestätigung der 2. Verbandsversammlung 2006 02/03/06

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des ZWA v. 17.03.2000 03/03/06

2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) vom 07.10.2003 04/03/06

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung 05/03/06

Jahresabschlussbericht für das Wirtschaftsjahr 2005 06/03/06

Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2005 07/03/06

Entlastung des Verbandsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2005 08/03/06

Entlastung der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2005 09/03/06

Beschluss des Antrages auf Rückziehung der Beschlussvorlage: Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Wirtschaftsjahre 2006 und 2007 10/03/06

Saalfeld, den 13.12.2006

**Marten**

**Vorsitzender des Zweckverbandes**

**Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt**

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 25 (4) ThürEBV

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit Beschluss 06/03/06 vom 13.12.2006 in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wurde von

WIBERA

Wirtschaftsberatung AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung Erfurt, Maximilian-Welsch-Str. 4, 99084 Erfurt geprüft.

Danach schließt die Bilanz zum 31. Dezember 2005 auf der Aktiv- und der Passivseite mit einer Bilanzsumme von 239.559.391 Euro ab und weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresgewinn von 1.039.759 Euro aus.

Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht wurde in der Verbandsversammlung am 13.12.2006 vorgelegt und beraten.

2. Die Verbandsversammlung beschloss in öffentlicher Sitzung am 13.12.2006, dass das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2005 für den Bereich Trinkwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung auf neue Rechnungen vorgetragen wird.

3. Der Bestätigungsvermerk der zum Wirtschaftsprüfer berufenen Gesellschaft WIBERA, Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Erfurt, Maximilian-Welsch-Str. 4, 99084 Erfurt, für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 lautet:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Saalfeld, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzie-

rungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Erfurt, den 6. September 2006

WIBERA Wirtschaftsberatung AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**gez. Stockmeyer**                      **gez. Hädrich**  
**Wirtschaftsprüfer**                      **Wirtschaftsprüfer**                      - Siegel -

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht vom 30.06.2006 liegen  
**vom 24.01.2007 bis 06.02.2007**  
während der Dienstzeiten im Sekretariat des Geschäftsleiters des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, aus.

Saalfeld, den 13.12.2006  
**Marten**  
**Vorsitzender des Zweckverbandes**                      - Siegel -

## ■ Bekanntmachung

des Zweckverbandes „Erholungszentrum Auebad“

### Satzung des Zweckverbandes „Erholungszentrum Auebad“ über die Aufhebung der Badeordnung

Auf Grund der §§ 19 (Abs. 1) und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 446, 455) hat der Zweckverband „Erholungszentrum Auebad“ in seiner Sitzung am 29.11.2006 mit Beschluss-Nr. 24/03/2006 die Aufhebung der Badeordnung beschlossen.

#### § 1 Aufhebung der Badeordnung

Die Badeordnung des Zweckverbandes „Erholungszentrum Auebad“ vom 29.07.1996 wird aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittgendorf, den 15.12.2006  
**gez. Nordt**  
**amtierender Verbandsvorsitzender**                      (Siegel)  
**des Zweckverbandes „Auebad“**

### Satzung des Zweckverbandes „Erholungszentrum Auebad“ zur Aufhebung der Gebührensatzung über den Kostenbeitrag im „Erholungszentrum Auebad“

Auf Grund der §§ 19 (Abs. 1) und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 446, 455) hat der Zweckverband „Erholungszentrum Aue-

bad“ in seiner Sitzung am 29.11.2006 mit Beschluss-Nr. 25/03/2006 die Aufhebung der Gebührensatzung über den Kostenbeitrag im „Erholungszentrum Auebad“ beschlossen.

#### § 1 Aufhebung der Gebührensatzung über den Kostenbeitrag im „Erholungszentrum Auebad“

Die Gebührensatzung über den Kostenbeitrag im „Erholungszentrum Auebad“ vom 29.07.1996 wird aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittgendorf, den 15.12.2006  
**gez. Nordt**  
**amtierender Verbandsvorsitzender**                      (Siegel)  
**des Zweckverbandes „Auebad“**

## Ausschreibung

### ■ Öffentliche Ausschreibung

nach § 17 VOL/A Abschnitt 1  
Vergabe Nr. 064/06

- a) Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
FD Personal/Innere Verwaltung  
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld  
Telefon: 0 36 71/8 23-2 69, Fax: 0 36 71/8 23-3 57
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Art und Umfang der Leistung:  
Beschaffung, Einrichtung und Betreuung eines Objektes als Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge inkl. sozialer Betreuung
- d) keine Lose
- e) Vertragsbeginn:  
16. April 2007
- f + h) Anforderung der Unterlagen:  
Die Unterlagen können nach Voranmeldung vom 22. Januar 2007 bis zum 21. Februar 2007 beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Personal/Innere Verwaltung, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, Tel. 0 36 71/8 23-2 69, gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 5,00 Euro abgeholt werden.  
Sollen die Unterlagen zugesandt werden, bitten wir um eine schriftliche Anforderung (auch per Fax), mit dem Nachweis eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 7,50 Euro.  
**Keine Barzahlung, keine Schecks!**  
Einzahlung an:  
Empfänger: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Bank: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt  
BLZ: 830 503 03  
Konto-Nr.: 19  
Verw.-zweck: 01.0630.1000, Vergabe-Nr. 064/06  
**Der Betrag wird nicht zurückerstattet.**
- g) siehe a)
- i) Ablauf der Angebotsfrist:  
22. Februar 2007, 11:00 Uhr
- l) Zahlungsbedingungen:  
siehe Verdingungsunterlagen
- n) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 26. März 2007
- o) Die Bewerber unterliegen mit Abgabe ihres Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A Abschnitt 1).



Termine, Tipps und Informationen

# Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mit Sachkunde

Landwirtschaftsamt bietet im März Lehrgang an

**\_Rudolstadt (AB).** Wer Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus der Forstwirtschaft, des Vorratsschutzes oder in Dienstleistung anwendet, muss entsprechend den Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes die erforderlichen fachlichen Kenntnisse nachweisen.

Diesbezüglich bietet das Landwirtschaftsamt Rudolstadt im Monat März 2007 einen Lehrgang zur Erlangung der Sachkunde für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an. Es werden grundlegende Kenntnisse zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, zum Pflanzenschutzrecht, zu Schaderregern an Pflanzen sowie zur Einteilung und Wirkungsweise von Pflanzenschutzmitteln vermittelt. Im Anschluss an den Lehrgang erhält jeder Teilnehmer nach bestandener Prüfung ein Sachkundezeugnis der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft. Wer ohne nachgewiesene Sach-

kunde Pflanzenschutzmittel in einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder auf öffentlichen Flächen ausbringt, handelt entsprechend § 40 Pflanzenschutzgesetz ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR belangt werden. Durch diese gesetzliche Regelung soll sicher gestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel gezielt und verantwortungsbewusst eingesetzt und damit vermeidbare Schäden an der Umwelt und beim Anwender ausgeschlossen werden.

Anmeldungen zum Sachkundelehrgang sollten bis 20. Februar 2007 im Landwirtschaftsamt Rudolstadt bei den Sachbearbeitern für Pflanzenschutz Kerstin Aschenbach, Telefon 0 36 72/ 3 05 13 19 oder Martina Müller, Telefon 0 36 72/3 05 13 18 erfolgen.

**Wolfgang Müller**  
Amtsleiter

## Neuer Kurs für Seniorenbegleiter beginnt im Februar

Informationen über die Herbstzeitlosen auch im Internet

**\_Saalfeld (AB).** Im Rahmen des Projektes Herbstzeitlose beginnt der vierte Kurs zur Ausbildung ehrenamtlicher Seniorenbegleiter/innen am Mittwoch, 7. Februar um 14.00 Uhr in der AWO Begegnungsstätte Lutherstr. 8 in Saalfeld.

In 16 Seminaren werden Interessierte im Umgang mit älteren und/oder hilfebedürftigen Menschen geschult und anschließend individuell eingesetzt.

Als künftige Seniorenbegleiter/innen können sie diese Menschen vor Vereinsamung und Isolation bewahren und in der Erhaltung ihrer Alltagskompetenz unterstützen.



Der Lehrgang ist bis auf einen geringen Beitrag kostenfrei. Anfragen und Anmeldungen bitte über das Seniorenbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Telefon 03671/ 3 30 69.

Weitere Informationen sind auch unter [www.herbstzeitlose-online.net](http://www.herbstzeitlose-online.net) zu erhalten.

**Alexandra Graul**  
Leiterin Seniorenbüro

### Servicestelle

Seit Beginn des Jahres hat das Finanzamt in Rudolstadt eine Servicestelle im Gebäude des Landratsamtes eingerichtet:

**Finanzamt Pößneck · Servicestelle Rudolstadt**  
**Haus III, Landratsamt · Zimmer 105 bis 107**  
**Schwarzburger Chaussee 12 in 07407 Rudolstadt**

**Öffnungszeiten:**

Montag:	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag:	8.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag:	8.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr

## Anlaufstelle bei Suchtproblemen

**Rudolstädter Abstinenzclub (RAC)**  
hilft Alkohol- und Medikamentenabhängigen

**\_Rudolstadt (AB).** Der Rudolstädter Abstinenzclub (RAC) – eine Selbsthilfegruppe für Alkohol- und Medikamentenabhängige, deren Angehörige und Interessierte – gibt professionelle Behandlung und Beratung. Die Selbsthilfegruppe hilft Ausstiegswilligen bei der Befreiung von dieser meist tödlich endenden Sucht. Heilung ist nicht möglich. Die Selbsthilfegruppe folgt den Grundsätzen Menschlichkeit, Neutralität, Freiwilligkeit, Unabhängigkeit und Wahrung der Persönlichkeit

Der RAC wurde 1979 in Rudolstadt gegründet und besteht gegenwärtig aus 36 Mitgliedern,

von denen viele über lange Jahre abstinent sind.

Die Gruppe trifft sich jeden Mittwoch, außer an Feiertagen, ab 18 Uhr im DRK-Zentrum in Rudolstadt, Breitscheidstraße 118, zum Erfahrungsaustausch. Zum Programm gehört Gruppenarbeit ebenso wie Bildungsreisen und weitere Ideen zur sinnvollen Gestaltung der freien Zeit.

Der Ansprechpartner und Vorsitzender des Rudolstädter Abstinenzclubs ist Karl-Heinz Mitreuter, erreichbar in Rudolstadt unter der Telefon 0 36 72/ 34 14 65.

**Carmen Schmiedgen**  
Sozialarbeiterin

## In alten Zeitungen geblättert

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir wollen Ihnen künftig - sofern es unser eingeschränkter Platz erlaubt - einen kleinen Einblick in den reichhaltigen Fundus unseres Kreisarchivs und der historischen Druckwerke geben. Dazu wollen wir Nachrichten präsentieren, die aus unserer heutigen Sicht etwas „kurios“ wirken.

### Leutenberger Kreisblatt vor 100 Jahren

**Kleine Nachrichten vom Sonnabend, den 19. Januar 1907**

Sonnabend den 19. Januar bis inkl. 2. März und werden jeden Sonnabend abgehalten.

- In Königsee herrscht seit einer Woche starker Trinkwassermangel. Die vorhandenen Brunnen laufen nur ganz schwach.
- In Stürzerbach ist ein Junggesellenverein in der Gründung begriffen.
- Die Stadtverordneten in Naumburg gaben dem Magistrat den Etat zurück, weil er ihnen nicht passt.
- 2 russische Juden, die bei ihren Glaubensgenossen in Saalfeld um Geldunterstützungen nachgesucht hatten, wurden, weil sie ohne irgendwelche Ausweispapiere waren, dem dortigen Amtsgericht zugeführt.
- Die Taubenmärkte in Rudolstadt beginnen am
- Die verstorbenen Eheleute Eduard und Lina Backhaus in Rudolstadt haben der Stadt ein Legat von 5000 Mk. vermacht. Die Zinsen sollen halbjährlich an je 10 Arme verteilt werden.
- In der letzten Nummer der „Reuß. Ldsztg.“ In Lobenstein erlässt das Fürstl. Amtsgericht daselbst nicht weniger als 10 Steckbriefe gegen beim Bahnbau beschäftigte Eisenbahnarbeiter wegen Diebstahls und Betrugs.
- Ueber das Vermögen des Kaufmanns August Näder in Pößneck wurde Konkurs eröffnet.